Gründlicher

Gegen-Bericht

Uff den Chur-Cöllnischen ohnlängst in Truck gegebenen also genanten

Umbständlichen Bericht,

Die Gräffliche Wiedische Sache betreffend.

Daraus erhellet,

Daß Graff Friederich von Wiedt Die Kayserliche Commission uff Chur Cölln, per sub & obreptionem ausgewürckt,

Und daß man Chur Cöllnischer Seiten solche Commission mercklich excedirt.

Hergegen/ daß Chur-Pfaltz Seiten nichts beschehen, als worzu man Crafft der Lehen-Rechte, Kayser- und Königlicher Privilegien, auch Uhralten bey dem

Chur-Hauß Pfaltz

Hergebrachten Observanz befugt gewesen.

Erstlich gedruckt in der Churfürstl. Residentz-Stadt Heydelberg, Anno 1661.
Anjetzo aber in der Churfürstl. Residentz-Stadt Mannheim, Anno 1743.

DEmnach die Churfürstliche Durchleucht zu Cölln Herr Maximilian Henrich Pfaltz-Graff bey Rhein / Hertzog in Bayern ꝛc. Kurtz verwichener Tagen einen also genanten Umbständlichen Bericht / was in Dero von der Röm. Kayserl. Majestät Ihro in Sachen / Herrn Friedrichen Graffen zu Wiedt / Herrn zu Runckel und Isenburg / ꝛc. Gegen desselben Unterthanen allergnädigst auffgetragenen Kayserl. Commission verrichtet worden / in den Truck gehen und zu männigliches Wissenschafft bringen und publiciren lassen, vermittelst dessen sie nicht allein Ihre unterschiedliche gewaltthätige Einfäll in berührte von Chur-

Pfaltz zu Lehen rührende Graffschafft Wiedt, und durch Dero Kriegs-Völcker an Chur-Pfaltz Eigenthumbs Unterthanen und Bedienten verübte militarische Thätlichkeiten zu entschuldigen, sondern auch Chur-Pfaltz Durchl. ob hätten Sie ohne gnugsame Ursach eine Ziembliche Anzahl zu Pferd und Fuß bewehrter Soldaten in besagte deren Lehenbahre Graffschafft geschickt, mit denselbigen das Hauß Braunsberg besetzet, die zusammen rottirte ungehorsame Unterthanen an sich gezogen, und so wohl derselben, als auch der übrigen gehorsamen wenige Lebens-Mittel auffzehren, mit Anhalt- und Inhafftirung der Gräfflichen Bedienten und Unterthanen, und in andere Wege allerhand Feindseeligkeiten verrichten, und sich durch die Ihrige gegen gedachten Grafen und die auf den Häußern Alt- und Neuen-Wiedt logirte Chur Cöllnische Officirer und Soldaten nachdencklicher Bedrohungen vernehmen lassen, zu insimuliren und zu beschwären unterstanden: So hat der Durchleuchtigste Fürst und Herr / Herr Carl Ludwig Pfaltz-Graf bey Rhein / des

Heil.

Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst/ Hertzog in Bayern/ rc. auch weniger nicht thun können, als zu Rettung Dero Churfürstl. Ehr und Reputation, wie von Dero nichts unrechts und unbilliges, oder so des Heil. Reichs Constitutionen und Satzungen entgegen wäre, verübet, sondern allein das jenige vorgenommen worden, was zu Conservation Ihres bey der Graffschafft habenden Rechtens, und Ihres Chur-Hauses Freyheiten und Privilegien, die ohnabwendliche Necessitæt erfordert; hingegen Deroselben von Chur Cölln unter dem Nahmen der Kayserl. Commission zu viel und ungütlich beschehen, hinwiederum, und zwar umb besserer Ordnung willen in folgenden Dreyen Puncten; In deren Erstem das Factum und der Sachen eigentlicher Verlauff an sich selbsten; In dem Andern/ Chur-Pfaltz befugsame, und daß die Erörterung deß zwischen dem Grafen von Wiedt und seinen Lehenbahren-aber Chur-Pfaltz eigenthumblichen Unterthanen, nicht vor die Röm. Kayserl. Majestät Unserm Allergnädigsten Herrn, oder Chur Cölln, als

Dero Kayserl. Commissarium, sondern Pfaltz Churfürstl. Durchl. gehörig, auch nochmahls dahin zu remittiren und zu weisen seye, begriffen und abgebildet; **In dem Dritten und letztem aber** / des Chur-Cöllnischen Berichts Irrelevantz und Unerheblichkeit dargethan werwen solle, offentlich, zwar kurtz, doch mit gutem Bestand und Grund vorzustellen.

Solchem zu folge ist circa Factum gleich anfänglich zu wissen, daß die Unterthanen der Graffschafft Wiedt allbereit den 22. Octob. des entwichenen 1659. Jahrs, also geraume Zeit vor der von dem Grafen uff Chur Cölln gesuchten, und per sub & obreptionem erhaltenen Kayserl. Commission, bey Chur-Pfaltz dahin klagend einkommen, daß sie von dem Grafen nicht allein mit unterschiedlichen neuerlichen extraordinari-Aufflagen, zum Exempel mit 400. Reichs-Thaler Wachtgeld und andern Monathlichen 100. Reichs-Thalern, ingleichen mit übermässigen ungewöhnlichen Frohn-Diensten wider Recht und Herkommen zum höchsten und unerträglich beschwäret, sondern auch darüber zu Bezahlung einer starcken von

von des Grafen Alt-Vattern, bey den Frey-Herrn von der Ley, gemachten Schuld, für welche die zwey Dorffschafften Heddesdorf und Fahr, als Eygenthumb hypothecirt, acht Jahr lang alle Monath 125. Reichsthaler beyzutragen angestrenget, und weil Sie, als Lehens-Unterthanen, des Grafen Eigenthumb zu ledigen von rechtswegen nicht verbunden, dahero in das Begehren gütlich nicht einwilligen können, ihr Consens und verbindliche Zusage manu militari mit zwölff von Chur Trier entlehnten, und ihnen sambt einem Feldwaibel auf den Halß gelegten Mußquetirern erzwungen und ausgenöthiget werden wolle. Wie nun, daß solche Procedur und Einführung frembder Völcker in das Lehen, Chur-Pfaltz als Lehen-Herrn nicht wenig befrembdlich vorkommen seyn müsse, leichtsam zu vermuthen; Also haben Ihre Churfürstl. Durchl. (ohne Dero Gnädigste Verhängnuß dem Lehen ein solcher hartdruckender Last nicht aufgebürdet werden können) umb ihres beywaltenden Interesse willen nicht umbhin gekönnt, dem Grafen (als dann den 26. Octobr. 1659. geschehen) der Unterthanen Beschwärde, mit angehäng-

ter

ter Gnädigsten Erinnerung, die Chur Trierische Völcker von sich zu lassen, und die Unterthanen, daß sie bey Hauß und Hoff bleiben können, zu tractiren, zu communiciren. Es hat auch mehrgemeldter Graf darauf seinen Ambtmann Piccard den 19. Novembr. an Chur-Pfaltz abgefertiget, umb Ihrer Churfürstl. Durchl. so wohl von der Leyischen Schuld, als andern geklagten Gravaminibus unterthänigste Information zu thun, welches die Frucht
Num. 1. gebracht, daß, wie ab der Beylage sub Num. 1.
& 2. & 2. erhellet, den 24. Novembr. dicti Anni von Chur-Pfaltz gegen den Grafen die Unterthanen zu gebührendem und schuldigem Respect und Gehorsam angewiesen, und die über der Leyischen Schuld entstandene Differenz dahin vermittelt und beygelegt worden, daß die Lehens Unterthanen zu deren Abführung zwar mit beytragen, nach deroselbigen Bezahlung aber die Monathliche Contribution der 125. Reichs-Thaler, causâ sublatâ, wiederum cessiren, inzwischen aber Sie die Unterthanen, Sein des Grafen und dessen abgeordneten ei-
Num. 3. genem Erbiethen gemäß, laut Beylag Num. 3. mit allen andern extraordinari Imposten und

Ufflagen

Ufflagen verschonet, die eingelösete zwey Dörffer dem Chur-Pfältzischen Lehen beständig und unstrittig incorporirt bleiben, und über deme allem von dem Grafen beglaubter Schein und Versicherung fürderlich eingeschicket werden solle. Wann nun der Grafe bey seinem runden, klaren, und unbewundenen Versprechen wäre bestanden, würde es Chur-Pfaltz fernerer Bemühung nicht, noch weniger aber der von ihme, suppressâ veritate, ausgezogenen Kayserlichen Commission bedürfft haben, und damit alle eingefolgte beschwärliche Contestationes und andere zu der Graffschafft Wiedt gereichte, von ihme Grafen allein unverantwortlich causirte Verordnungen wohl hinterblieben und unterbrochen worden seyn. Gleich wie aber auch die allergeringste Ungelegenheit, wann dem Principio nicht gesteuret wird, vielen grössern den Weeg zu eröffnen und zu bahnen pfleget; Also hat es sich auch bey diesem Handel in Facto ereignet und zugetragen. Dann weil der Graf gar zu bald wieder obgedachtes Erbiethen, und seinen eigenen den Unterthanen gegebenen Revers sub Num. 4. die Unterthanen mit extraordinari Contributionen, Num. 4

theils unter dem gewerthen Teutschen-nunmehr durch Gottes Gnade mit Reducirung des lieben Friedens hingelegten Krieg, ihren Ursprung genommen, und zu Evacuation Hammerstein von der Lothringischen Guarnison angesehen gewesen, theils biß auf der Gräfflichen Wittib Tod umbgeleget, und damit auch allerdings erloschen und verstorben waren, nichts desto weniger zu continuiren, auch die jenige, so sich bey Chur-Pfaltz als Lehen-und Eigenthumbs-Herren deßhalben zu klagen unterfangen, zu thurnen, zu stecken und zu pflöcken sich gelüsten lassen; haben sie von solcher Tyranney sich zu retten, ihren Recurs abermahl an des Pfaltzgraffen Churfürstl. Durchl. genommen, Deroselben ihre Noth und Widerwärtigkeit unterthänigst vorgetragen, und so viel erhalten, daß den 17. Decembr. 1659. dem Grafen die Klage, mit der ernstlichen Erinnerung, dem erst neulichen Versprechen, mit Abschaffung der extraordinari Aufflagen, und allzuschwären ungewöhnlichen Frohnen, würckliche Folge zu leisten, zu seiner Verantwortung überschickt worden. Wie hoch er aber seinen Lehen-Herrn, deme er vermög seiner Lehen-

Pflicht

Pflicht zu aller Reverenz und Ehrerbiethung obligirt, und dessen ergangenen Gnädigsten Befehl respectirt, erscheinet dahero, daß er Pfaltz Churfürstl. Durchl. nicht allein der Antwort nicht gewürdiget, und als Ihr Churf. Durchl. auf der armen Beträngten Unterthanen wiederhohltes Klagen und Bitten um Abordnung eines Commissarii, damit man sehen möchte, daß ihre Klagen in der Wahrheit gegründet, und nicht muthwillig seyen, ihnen willfahrt, und einen Dero Räth in die Graffschafft abgeordnet, mit Instruction und Vollmacht beyde Theil gnugsam zu hören, was zum gütlichen Vergleich, oder in Entstehung dessen, zu gründlicher Erkundigung der Sachen die Nothdurfft erfordert, bestes Fleißes zu handlen, wie aus beyliegender Instruction und Gewalt Num. 5. & 6. zu ersehen, sich vor gedachter Commision nicht einlassen wollen, sondern auch ex singulari contemptu Domini feudi, nicht ohne schwäre Feloni, wieder alle Rechte einen andern Richter gesucht, und sich mit verschwiegener Litispendentz, also nulliter und ohnkräfftiger Weise, umb eine Kayserl. Commision beworben, umb deren Declination

Num. 5. & 6.

Chur-

Chur-Cöllen, eben so bald, als man solchen nichtigen Vorhabens Chur-Pfältzischer Seiten äusserliche Nachricht erlangt, von Chur-Pfaltz
Num. 7. sub Num. 7. Freund-Vetterlich ersuchet und erinnert worden, als der in die Graffschafft verschickte Chur-Pfältzische Commissarius, des Grafen Contradiction ohngehindert, mit Information und Erkundigung der Gräfflichen Wiedtischen Attentaten fürgefahren, und seinem Gnädigsten Herrn Committenten davon gründliche und umbständliche Relation gethan, gestalten auch Pfaltz Churfürstl. Durchl. darauffhin nicht ermanglet, umb Erhaltung mehrern Glimpffs willen, dem Grafen abermahl der Unterthanen Gravamina, in ungewöhnlichen Geld-Ufflagen, übermässigen Frohn-Diensten, Abhauung der Unterthanen Wälder, Verbiethung der Communion, unverdienten Straffen und Thürnen, auch andern unerträglichen Pressuren bestehend, zu seiner Verantwortung sub dato den 27. Martii 1660. abermahlen zu communiciren. Es haben aber bey dem bereits obstinirten Vasallo, so wenig, und noch weniger als die vorher gegangene Gnädigst und wohlgemeinte Dehortationes gefruchtet

tet

tet, indeme der Grafe auf seine ihme niemahls in Zwyspalt gezogene, anhero aber, und zu dieser Lehenbahren Sache undienliche Reichs Immedietät sich bezogen, und des Pfaltz-Grafen Churfürstl. Durchl. welche von Ihren Rechten nicht absetzen, noch die einmahl mit Fugen angeschlagene Hand wiederumb zurück ziehen können, dahin veranlasset, daß Sie ihne neben den Unterthanen uff den 4. Julii laut Beylag Num. 8. nacher Heydelberg beschrieben, inzwischen aber den armen-sonsten Hülff-losen Unterthanen zu Trost, wiederumb jemand von Dero Räthen, umb daß es zwischen dem Grafen und den so hoch betrangten Unterthanen zu keiner Weiterung gelange, sie die Unterthanen weither nicht beleydiget, sonsten aber in allen bekantlichen herkommen, und billigen Dingen, dem Grafen zu schuldiger Obedienz angewiesen, und gehalten, vornehmlich aber auf zuvor ihme dem Grafen beschehene Denunciation, über der Geklagten Devastation und Verwüstung der Wälder, ein ohnpartheyischer Augenschein eingenommen werde, Auffsicht zu haben, neben zweyen Dero Churfürstl. Garde-Reuttern in die Graffschafft ver- Num. 8.

schicket, und alle ungleiche Impressionen zu verhüten, solche Anstellung Chur-Cöllen, nach Inhalt dem Chur-Cöllnischen Bericht beygedruckten Schreibens Num. 2. sub dato des 29. May 1660. aus sonderbahrer Wohlmeynung absonderlich zu erkennen gegeben. Der Augenschein selbsten, (welchem der Graff jemands beyzuordnen sich gewiedert) hat gewiesen, daß (alle andere exorbitantien dießmahl zu übergehen) über die **zwey tausend** morgen Waldes an schönen dicken Eichen- und Buchbäumen, theils zum Kohlenbrennen, theils seinem Bericht nach, zu seinem Berg- und Schmeltz-Wercken zu gebrauchen, vermög Notarii In-
Num. 9. struments sub Num. 9. mit der Unterthanen unverwindlichem Schaden habe fällen und umbhauen lassen. Und weil der Grafe, noch jemands der Seinigen, auf den 4. Julii nicht erschienen, noch in Antwort sich schrifftlich vernehmen lassen, seynd des Pfaltz-Grafen Churfürstl. Durchl. welche nach so lang getragener Gedult dem Lehen sich zu nähern, und ad privationem zuschreiten, ohne weitheee Ceremoni zwar gnugsamb berechtiget gewesen, bewogen worden, dem Grafen nochmahlen, und damit

er

er sich keines Ubereilens zu beschwären, uff den 17. Septembr. sub Num. 10. nacher Heydelberg zu beschreiben, mit dem Anhang, er thue solches oder nicht, daß alsdann den Lehen-Rechten oder Chur-Pfaltz Lehenhoffs herkommen gemäß, wieder ihne procedirt, verfahren und was Recht ist, ergehen solle. Num. 10.

Nun hätte sich der Grafe Chur-Pfaltz Langmuth ja dermahleins gewinnen lassen, und mehr zu gelinden Wegen als mit gantzem Vorsatz affectirter Weitherung greiffen sollen. Aber da konte und wolte nichts mehr helffen, sondern muste die per suppressionem veri & suggestionem falsi, von dem Grafen auf Chur-Cöllen erpracticirte Kayserl. Commission, mit Hindansetzung der Erscheinung, und alles dem Lehen-Herrn schuldigsten unterthänigsten Respects, und solte (wie leyder! der traurige Ausgang mit höchstem und Himmel-schreyenden Seufftzen und Weheklagen der Unterthanen mehr als gut ist, zuerkennen giebt) alles darüber zu trümmern und Hauffen gehen, fortgesetzet seyn: Inmassen auch Chur-Cöllen solche, auf beschehene Insinuation, alsobald ohne einige Reflexion auf die von Chur-Pfaltz so

Freund-

Freund-Vetterlich zum drittenmahl wiederhohlte Requisitiones, sich derselbigen zu entladen, nichts destoweniger zu des Grafen Faveur übernommen, und ehe einmahl Chur-Pfaltz davon einige Notification wiederfahren, besage ihres eigenen dem Bericht sub Num 4. angetruckten Schreibens, ihre subdelegirte in die Graffschafft, oder, wie die Formalia lauten, in rem præsentem geschickt, die Unterthanen vorgeladen, und ob sie wohl durch abgeordnete erschienen, die Chur-Pfältzische Litispendenz, und daß dieser Streit zwischen dem Grafen ihrem ohnmittelbahren Herren, und bey Chur-Pfaltz anhängig seye, allegirt haben, mit angehengter Remonstration, daß sie und der Graf uff den 17. Septembr. nacher Heydelberg beschrieben, auch ihnen von Chur-Pfaltz, vor anderer Commission sich einzulassen verbotten, und feyerlicher Bedingung, daß sie die Kayserl. Commission keines Wegs verachten, sondern nach Erhohlung Bescheids bey Chur-Pfaltz, sich der Gebühr nach bequemen würden, laut Chur-Cöllnischen Beylage sub Num. 5. deßgleichen auch von Chur-Pfaltz selbst an die Chur-Cöllnische Subdelegirte geschrieben worden,

den, daß Chur-Pfaltz, so wohl an Ihro Kayserl. Majestät als Chur-Cöllen, dieser Commission wegen, ihre Beschwärnuß gelangen lassen, und an deren Cassation nicht zweiffelten deßwegen sich versehen wolten, sie Subdelegirte in der Sachen nicht weiter verfahren, sondern die Kriegs-Völcker abführen würden, laut im Chur-Cöllnischen Bericht selbsten befindlicher Beylag sub Num. 7. Nicht desto weniger hat man einigen Stillstand nicht erhalten mögen, sondern daß wieder die Unterthanen des Grafen Klag in Contumaciam gleichsamb für bekandt angenommen, dieselbige darauf, als Rebeller füreilend declarirt, in die Straffen des Heil. Reichs Constitutionen condemnirt, einige geworbene Chur-Cöllnische Völcker in die Graffschafft geführt, welche die vorhin äusserst affligirte und betrangte Leuth übel tractirt, sich eigenmächtig in die Häußer einquartirt, die Unterthanen mit Zuziehung etlicher Chur-Trierischen Soldaten verfolget, unterschiedliche Schüß auf sie gethan, von Hauß und Hoff verjagt, die Weibs-Persohnen übel geschlagen, Kisten und Kasten eröffnet und ausgelehrt, die Früchten aus den

Scheuren, wie ingleichen das Vieh und anders so ihnen beliebet, hinweg genommen, und was sie in der Graffschafft selbst nicht zu nutz bringen können, mit sich nacher Andernach geschleppet, erfahren müssen; Wie solches so wohl aus dem von Notario Schwencken gehaltenem Protocoll (welches dem Chur-Cöllnischen Bericht sub Num. 5. unvollkommen beygetruckt) als auch aus denen vor und nach aus der Graffschafft einkommenen Berichten (ver-
Num. 11. mög Extracts sub Num. 11.) mit mehrerm erhellet. Und dannoch haben des Herrn Pfaltz-Grafen Churfürstl. Durchl. von ihrer Friedliebenden Intention nicht ausgesetzet, sondern Chur-Cölln ihre Gerechtsame durch eine expresse Abordnung repræsentiren, und sie mit fernerer Vollstreckung der Kayserlichen Commission, wo nicht gäntzlich, doch zum wenigsten zu der Röm. Kayserl. Majestät (welche von Chur-Pfaltz umb deroselbigen Auffhebung auf das beweglichst belanget worden) anderwertige Ordnung in Ruhe zu stehen, die eingelegte Völcker abzuführen, und den Unterthanen ihr von den Soldaten abgenommenes Armüthlein restituiren zu lassen, Freund-Vetterlich ersuchen

ersuchen lassen. Es haben sich auch Chur-Cöllens Durchl. so wohl gegen die Chur-Pfältzischen Abgeordneten, als zuförderst ihres Gnädigsten Herrn Churfürstl. Durchleucht in Schrifften, daß sie mehrallerhöchst erwehnter Röm. Kayserl. Majestät davon gehorsamste Relation thun wolten, und dem äusserlichen Vorschein nach, lauth Beylag Num. 12. also erkläret, daß Chur-Pfaltz, (weil zumahl vermög Beylag Num. 13. 14. 15. 16. Chur-Brandenburg, Sachsen-Altenburg, Würtenberg, und Fürstl. Bremische Regierung, auch sonsten unterschiedliche des Heil. Reichs Fürsten und Stände, umb Hinterziehung der ausgegangenen Kayserl. Commission, so wohl an den Kayserl. Hoff intercedendo - als an Ihr Churfürstl. Durchleucht zu Cöllen requirendo, immittelst einkommen,) an dem desiderirten Stillstand nicht gezweiffelt, hingegen hat die an Seiten Chur-Pfaltz geschöpffte Hoffnung bald fehl geschlagen, weil Chur-Cöllen der anderwertlichen Kayserl. Ordre ohnerwartet am 9. Octob. 1660. abermahlen einige Musquetirer in die Graffschafft commandirt, durch dieselbige die im Nahmen Chur-Pfaltz zu Schutz der

Num. 12.
Num. 13. 14. 15. 16.

Unterthanen wieder des Grafen violentien, wie auch Conservation ihres notoriè competirenden Rechtens, dahin geschickte zween Guarde-Reuter, mit höchster Beschimpff- und Verhöhnung Ihres Gnädigsten Churfürstens, und Hindansetzung ihrer Beruffung auf Dero Durchleucht und daß sie nur biß auf eingeholten neuen Befelch gedultet werden möchten, gewaltthätig angreiffen, die Kleyder am Leib zerreissen, und biß auf den Ysenburgischen Boden ausschaffen und verfolgen lassen. Welche Begebnüß des Pfaltzgrafen Churfürstl. Durchl.
Num. 17. bey Chur-Cöllen zwar schrifftlich sub Num. 17. geklaget, darauf aber nicht allein keine Antwort, viel weniger Satisfaction erhalten, sondern auch erfahren müssen, daß Ihr Churfürstl. Durchl. zu Cöllen dem Grafen zu Favor, und nur die Unterthanen von ihrer bey Chur-Pfaltz als Lehen-Herrn eingeführten klage, mit lauterer That abzubringen, unter dem Vorwand der ergangenen Kayserlichen Commission die Versendung ihrer gewapneten Trouppen in die Graffschafft täglich continuirt, biß sie endlich den 6. Novemb. mit etlich hundert Mann, sambt bey sich geführten Stücken und Hand-

Granaten

Granaten eingefallen, welche das Schloß und Stättlein Gräven-Wiedt occupirt, besetzet, unterschiedliche Unterthanen auffgehebt, gefänglich angenommen, zusammen gekuppelt, theils gefährlich gehauen und verwundet, die übrige von ihren häußlichen Wohnungen vertrieben, die allda gestandene Chur-Pfältzische Guarde-Reuter abermahl schimpfflich tractirt, gefänglich weggeführt, nachgehends aus Gräven-Wiedt mit partheyen auf die Unterthanen gestreiffet, und ausgelauffen, denen, welche sie erhaschet, Strick, Ketten und Bande, mit dem Bedeuten, daß sie entweder dem Grafen nach Wunsch zu Gebot und Gehorsam in der Güte stehen, oder daß sie von dem Hencker, welchen der Grafe selbst von Andernach auf eine Zeit zu sich zu solchem Ende erfordert und beruffen lassen, dazu gezwungen werden, gewertig seyn müsten, vorgezeigt, und denen zuvor schüchtern und verscheuchten Leuthen einen solchen Schrecken eingejaget, daß sich keiner mehr zu Hauß zu bleiben getrauet, sondern theils in den Wäldern ihre Sicherung gesucht, theils derselbigen aber sich in die benachbahrte Orth salvirt und begeben haben. Des Pfaltz-

Grafen Churfürstl. Durchl. haben zwar Chur-Cölln zu Abführung der Völcker zu disponiren, keinen Fleiß noch Sorgfalt gespahret, aber nichts erhalten können; Nachdem nun Chur-Cölln einige Commission nicht gehabt, die von den Unterthanen allegirte rechtmäßige Exceptionem litispendentiæ, viel weniger die von Chur-Pfaltz Durchl. als wieder welche mehrgedachte Comission gar nicht erkannt, beschehene Intervention zu verwerffen, und deren ungeacht, sowohl wider Chur-Pfaltz eigenthums Unterthanen als Dero Bediente obgedachter massen zu verfahren; Als können diese Chur-Cöllnische Proceduren anderster nicht, als vor Eigenmächtige zu gäntzlicher Ruin Chur-Pfaltz Eigenthums und Uuterdruckung dero gerechtsame zielende That Handlungen gehalten werden; und deßwegen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz erlaubt gewesen, wider solche Vergewaltigungen sowol dero Eigenthums Unterthanen, als dero Bedienten zu schützen, sich bey Dero Gerechtsame zu mainteniren, und Dero Eigenthum vor gäntzlicher Desolation zu verwahren; Allermassen sie dann zu solchem und keinem andern Ende

auch

auch einige Völcker, nicht ohne grosse Beschwerung und Kosten, in die Grafschafft geschickt, und damit keines Wegs, (wie sie von Chur-Cöllen ungütlich beschuldigt werden wollen,) wider Ihro Kayserl. Majest. Respect gehandelt, weilen aus den Rechten bekandt, quòd Comissiones sint stricti juris, nec extendi possint ultra personas & causas comprehensas in Rescripto; & si Comissarius non sequatur tenorem suæ comissionis, sed longius progrediatur, impunè ei resisti potest; quia extra commissum negotium, nullam penitus habet jurisdictionem, sed privatus reputatur. Wozu auch kommt, daß Chur-Cöllen vor die letztere gewaltthätige Einfäll, Ihro Kayserl. Majestät zu Dero ferneren Verordnung zu referiren sich erbotten, auch bereits referirt gehabt, und also die Commission ohne das expirirt, oder doch bis dahin suspendirt gewesen; nam relatione facta à Commissario ad committentem, suspenditur, imò finitur jurisdictio Commissarii, & attentare dicitur, si illâ pendente ad ulteriora progrediatur.

Es haben auch Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, nach dem Sie die verjagte Untertha-

thanen, wiederum nach Haus und Hoff gebracht, zu Bezeugung, daß Ihro mit Weitläufftigkeit nicht gedient, Dero Völcker auf gleichmässig von Chur-Cöllnischer Seiten gethane Vertröstung, aus der Graffschafft abgeführt, Chur-Cöllen aber nicht allein die Ihrige zu gäntzlicher Ruin der armen Unterthanen da gelassen, sondern auch das Haus Braunsperg, so Chur-Pfaltz zu Beobachtung Dero bey dieser Sachen habenden hohen Interesse, nur mit 50. Mann besetzt gehabt, aufgefordert, feindlich angegriffen, und die Chur-Pfältzische abzuziehen gezwungen; alles ohne-ja wider Ihro Kayserliche Majestät Befehl, zumahlen das Haus Braunsperg von der Commission ausdrücklich excipirt.

Dieses ist also die wahre erzehlte Geschicht, welche handgreifflich weiset, daß der zwischen dem Grafen und seinen Unterthanen entstandene Streit lang zuvor, ehe an eine Kayserliche Commission von ihnen gedacht, oder darum supplicirt, oder dieselbige erkannt und ausgefertigt worden, bey Chur-Pfaltz als Lehen-Herrn angebracht, soviel die Leyische Schuld betrifft, decidirt und entlediget, bey den übri-

gen

gen der Unterthanen Gravaminibus aber, per præventionem durch unterschiedliche citationes, mandata & inhibitiones anhängig gemacht, daß hierauf die Kayserliche Commission auf Chur-Cöllen von dem Grafen (darüber auf die von Chur-Cöllen selbst publicirte Supplication sub num. 1. bezogen) mit dessen Verschweigung, wie auch sonsten propter Suggestionem falsi, ob hätten die Unterthanen wider ihren Grafen rebellirt, allen Gehorsam und Respect beyseit geleget, sich rottirt, verbottene Conventicula gehalten, des Grafen Bediente todt zu schlagen gedrohet, da sie doch zur schuldigen Obedienz und allem demjenigen, was sie ihrem Herrn von alters zu præstiren schuldig, ja noch zu einem mehrern erbotten, und von Chur-Pfaltz dahin beständig und ernstlich erinnert worden, ex parte Comitis nichtiglich impetrirt; Und daß Chur-Cöllen das Chur-Pfältzische circa jurisdictionem jam præventam & judicium ibidem ubi semel cæptum fuit finiendum, bestehende Interesse, so wohl vor, als nach ausgebrachter und übernommener Commission unverborgen; Dero subdelegirten zumahl darüber zu

cognoſciren, oder daſſelbige, als es an Seiten der Unterthanen mit Beſtand angezogen, ſtrackhin zu verwerffen, und ad ulteriora zu procediren, und die Unterthanen als contumaces zu condemniren, nicht gebühret. Nicht weniger iſt aus obigem Verlauff zu ſehen, daß Chur-Cölln unterſchiedlich mahl zu keinem andern Ende Dero Völcker in die Grafſchafft geſchickt, als die Unterthanen von ihrer bey Chur-Pfaltz introducirten Litispendenz ab: Und zu der vom Grafen erpracticirten Commiſſion zu nöthigen. Daß Chur-Pfaltz, weil Chur-Cöllen unterſchiedliche mahl zuvor mit gewaffneter Mannſchafft in die Grafſchafft geruckt, Pfaltz Eigenthums-Unterthanen und Bediente oberzehlter maſſen übel und ſchimpflich tractiren laſſen, zu manutenirung Dero Lehens-Gerechtigkeit und Schutz der Ihrigen, und nicht zu einiges Menſchen Offenſion, auf Dero eigenen Koſten etlich bewährte Völcker dahin gehen laſſen, daran nichts unrechts noch den Reichs-Conſtitutionen, oder auch den Frieden-Schluß widriges, ſondern ſchlechter Dinge dasjenige geſchehen, was die männiglich von Natur und in allen Rechten zugelaſſene

lassene Defensions-Nothdurfft unumgänglich erfordert; wie solches alles aus dem andern Membro dieses Gegen-Berichts noch weiter erhellet.

Zu dem andern Puncten nunmehr zu schreiten, wann gefragt wird, ob die Cognitio über den zwischen Graf Friedrichen von Wiedt und seinen Unterthanen entstandenen Streit, Chur-Pfaltz zustehe oder nicht? So ist anfänglich in den Lehen-Rechten ausdrücklich versehen, seyn auch alle Rechts-Gelehrten darinn einhellig, wann ein Vasall seine Lehens-Unterthanen übel tractirt, excoriirt, mit extraordinari Auflagen allzuhart drucket und aussauget, durch stetiges übermässiges Frohnen belästiget, auch sonsten mit stecken, blöcken, unbilligen Strafen also bedränget, daß die Unterthanen darüber in Armuth oder gäntzliche Ruin gerathen, und es nicht erschwingen noch ertragen können, sondern endlichen eine merckliche Lehens-Deterioration und Zugrundrichtung des Lehen-Herrn Eigenthums, auf jetzo bemeldte oder auch andere Weise entstehen und erfolgen muß, daß sich der Lehen-Herr, es geschehe gleich auf der untergedruckten Unterthanen bittliches

Ansuchen, oder auch aus eigener Bewegnuß, des Handels annehmen, und den Lehens-Unterthanen wider des Lehenmanns Violentien nothwendige Hülff und Schutz leisten, den Vasallum vor sich erfordern, seine Verantwortung, auch, da nöthig, gebuhrende Information einziehen, ihme, davon abzulassen, und der unbilligen attentaten sich zu bemüssigen, befehlen und auferlegen, und wann er sich nicht will weisen lassen, sondern mit seinen unbefugsamen Beginnen immerfort continuiret, gar des Lehens priviren und entsetzen könne. Nächst deme stehet bey allen commentatoribus feudorum die Regul fest, wo von dem Lehen-Recht in judicio gehandelt wird, das ist, wo es um die Aufrichtung, Conservation, oder auch privation des Lehens zu thun, daß die Jurisdiction und cognitio, es werde gleich die actio in rem oder personam instruirt, dem Lehen- und keinem andern Richter zuständig seye, in anmercklicher Betrachtung, daß die jurisdictio feudalis allein damit gnug begründet, wird, wann man nicht aliquâ actione extraneâ commodati, depositi, pignoratitia vel simili, sondern ex lege feudali, das ist, von

An-

Ansetz- Erhalt- und Entsetzung des Lehens handelt, und eine der streitenden Parthey ein kundbahrer und unlaugbahrer Lehenmann, die andere aber des Lehens, und daß solches von dem Lehen-Herrn, verbi gratia, im gegenwärtigen Casu von Chur-Pfaltz relevire, bekanntlich ist, wie obiges alles bey dem Schradero und Hartmanno in ihren Tractatibus feudalibus mit mehrerem zu sehen, auch sonsten mit andern Rechts- und Dero Lehrer gründen, und authoritatibus genugsam zn bewähren. Nun haben bey Chur-Pfaltz die Gräffliche Wiedische Unterthanen keine actionem extraneam, sed ipsius feudi naturam & conservationem respicientem institurit, und waltet zwischen ihnen und dem Grafen, daß der Grafe, respectu der Grafschafft Wiedt, Chur-Pfaltzischer Lehen-Mann, und sie des Grafen Lehenbare, Chur-Pfaltz aber eigenthumliche Unterthanen seyn, kein Zwiespalt; Derowegen muß sich der Schluß, daß nemlichen des Lehen-Herren jurisdictio fundirt, und die längst vorgesuchter und erlangter Kayserlichen Commission bey Chur-Pfaltz angefangene Klag, auch daselbst zu definiren und zu erledigen seye, von selbst

ergeben. Darzu kömmt Drittens, wann gleich dieses kein Lehen-Sach, noch ex capite feudalitatis die jurisdictio fundiret, dennoch in Krafft der Kayserlichen und Königlichen Privilegien diese Sach vor Chur-Pfaltz gehörig wäre; Sintemal wie ab der Beylag num.
Num. 18. 18. zu sehen, Kayser Ludwig in Anno 1344. Churfürst Rudolphen diese besondere Gnade und Freundschafft vor allen andern Churfürsten gethan, daß alle Dero Diener / Männer / Ritter / oder Knecht / Reich oder Arm / oder wer sie seynd / überall in ihren Herrschafften zu Bayern und am Rheine / oder wo sie ihre Herrschafften gebreiten möchten / um keinerley Sachen / die jemand an sie zu sprechen oder zu klagen hätte / nirgends anderswo zu recht stehen / dann vor Deroselben Churfürstlichen Durchl. oder Dero Erben und Nachkommen / so lang dem Kläger das Recht nicht versagt wird / welches Privilegium in der güldenen Bull Kaysers Caroli

des

des Vierdten tit. II. sub num. 19. erweitert, perpetuiret und auf alle Churfürsten erstrecket, auch ferner erkläret und dahin verbessert worden, daß alles was darwider gehandelt, und von den Gerichten gesprochen oder zu Execution solcher Urtheil gebotten wird, durchaus kein Krafft haben, sondern gantz nichtig- ab- und todt seyn solle. So ist auch die Confirmatio und Extensio privilegii, respectu der den contravenienten angesetzten bis in 100. Marck Löthigen Goldes sich erstreckenden Straffen, von weyland Friderico in Anno 1447. Maximiliano Anno 1518. Carolo V. in Anno 1521. Röm. Kaysern glorwürdigster Gedächtnuß, wie auch Dero Successoren erfolget, Selbige auch dem hochlöbl. Kayserlichen Cammer-Gericht insinuiret, in der Cammer-Gerichts-Ordnung tit. 6. §. finali part. 2. ibi, **Doch einem jeden Churfürsten / so dieselbe besondere Beding oder Herkommen mit ihren Ritterschafften / Unterthanen nnd Landgesessenen hätten / gegen denselbigen den ihren daran unabbrüchig /** Num. 19.

brüchig / Et tit. 27. ejusdem partis, ibi, und durch sondere Austräge diese Ordnung oder andere Privilegia / Freyheiten nicht ausgenommen seyn / 2c. verwahrlich in acht genommen und vorbehalten, und tit. 20. part. 2. dem Kayserlichen Fiscal, da jemand wider die güldene Bull, in welcher angezeigter massen solche Freyheit tit. 11. auch begriffen, handeln oder zu handeln unterstehen wird, denselbigen auf die Poen zu verfahren anbefohlen. Womit auch die reformirte Rothweylische Käyserliche Hofgerichts-Ordnung tit. 4. post princip. & tit. 5. part. 2. übereinstimmet, und also allenthalben augenscheinlich herfürleuchtet, es seye in der Lehenbaren Wiedischen Unterthanen Willkühr, den Grafen um seiner Exorbitantien willen am Kayserlichen Hof oder bey Chur-Pfaltz zu conveniren, nicht einmahl gestanden, sondern in Krafft solcher Privilegien sie ihre Beschwerden bey Chur-Pfaltz klagend einzubringen schuldig und verbunden gewesen; Bevorab, weil auch, Vierdtens, die Observantia miteinstimmet, sintemahl dessen, daß Chur-Pfaltz Lehen-Leu-

te,

te, ob sie schon dem Reich ohne Mittel unterworffen, auch in andern als Lehens-Strittigkeiten, sie seyen gleich civiliter oder criminaliter, personaliter vel realiter belanget worden, in Krafft des mehr angeregten Privilegii, und der güldenen Bull, bey Chur-Pfaltz beklagt, und sich wiederum verklagen lassen, davon fast unzähliche Præjudicia in denen Chur-Pfältzischen Hofgerichts-Protocollis und Tax-Registern vorhanden. Anderer Exempel anjetzo nicht zu gedencken, hat Kayser Carolus der Vierdte, Author & Conditor Aureæ Bullæ, wie sub Num. 20. zu sehen, durch eine zwischen Gerhardten von Hunolstein und Grafe Johansen von Sponheim in Anno 1353. zu Speyer, an dem nächsten Freytag nach Andreas-Tag publicirte Urtheil (in dem auf beschehene Intervention und Abforderung Pfaltz-Graf Ruprechten Churfürstens, daß niemands Seiner Churfürstl. Durchl. Mann, vor kein Gericht, dann allein ihne den Churfürsten nach seines Hoffs Recht und Gewohnheit laden noch verklagen solle, erwehnte kriegende Theile um 40000. fl. welche Gerhard Vogt von Hunolstein an den Grafen Johann von Sponheim

Num. 20.

tendirt, von dem Kayserlichen Hoff ab- und an Chur-Pfaltz und Dero Hoff-Gericht gewiesen, allein aus dem Fundament, weilen in Krafft der Rechte, Freyheit und Gewohnheit, die ein jeder Churfürst von Dero Chur wegen hat, kein Dero Mann nindert oder nirgend recht thun, dann vor dem Churfürsten, des Mann er ist, darbey dann zugleich Ihre Kayserliche Majestät alle Klag, Anleite und Proceß, so an dem Kayserl. Hoffe vorgegangen, gantz und gar cassirt und abgethan) den verum und genuinum Sensum des Chur-Pfältzischen Privilegii dergestalt heiter und klar vorgestellet, daß alle andere Glossen und Deuteleyen derselben cediren und weichen müssen. Einige Exempel in solchen Fällen, da Chur-Pfaltz Mann und Lehen-Leute in Lehen-Strittigkeiten einander in die Haar gerathen, von weitem herzuhohlen, wird darum vor unnöthig erachtet, weil auch diejenige Chur-Pfältzische Vasalli so dem Heiligen Reich immediatè unterworffen, und also auch der Graffe zu Wied selbsten nicht abredig seyn wird, daß dergleichen Controversiæ bey Chur-Pfaltz ausgetragen worden. Daß aber auch

Chur-

Chur-Pfaltz im Exercitio und herbringen habe, wann ihre Eigenthumbs-Unterthanen über die Opprefsion und Betrangnüß ihrer Obrigkeit, als Chur-Pfältzischer Vafallen und Lehen-Leute, sie seyen gleich Stände oder unmittelbahre des Heil. Reichs Unterthanen gewesen, oder nicht, geklagt, sich des Handels zu unterziehen, die Vafallen vor sich zu laden, ihnen ihr unbefugtes Verfahren zu inhibiren, oder sonsten nach billig befundenen Dingen alles zu entscheiden und hinzulegen, solches ist so notorium uud landkündig, daß es deroselbigen halben eben so wenig als bey andern Lehen-Höffen, insgemein, weitherer Ausführung nit bedarff. Allein etliche wenige Fälle per transennam quasi, zu beleuchten, seynd Anno 1579. die Differentien, welche zwischen Pleickhard Landschaden, von Steinach, und seinen Lehens aber Chur-Pfaltz eigenthumblichen Unterthanen zu Ober-Eicholsheim entstanden, von Churfürst Ludwigen Pfaltz-Grafen getheidiget und aus dem Grund gehaben worden. Die Unterthanen zu Sickingen haben in Anno 1593. über ihren Junckern wegen der übermässigen Frohn- und anderen Beschwärden,

 bey

bey Chur-Pfaltz Cantzley geklagt, und hat auch solcher Zwyspalt daselbsten ein Endschafft erreichet. Churfürst Friederich der dritte, hat durchaus nicht gestatten wollen, daß die Unterthanen zu Weyler unterm Steinsberg, in ihren mit denen von Venningen gehabten Irrungen, zur Weitläufftigkeit rechtens, mit ihrem Nachtheil und Schmählerung des Eigenthumbs anderswo gerathen, und sie vor Dero Hoff-Gericht zu erscheinen angehalten. Anno 1559. hat die Gemeinde der dreyen Hangbach in Westerich, den Herrn Grafen von Eberstein, umb Willen er den Unterthanen die Pfacht erneuert und die Güter eingezogen, bey Chur-Pfaltz klagend angegeben. Und nachdem die Pfands-Unterthanen (über welche des Pfands-Herrn Jus stärcker, als des Lehen-Manns über die Lehens-Unterthanen ist) zu Großzimmern, Habizheim, Spachbrücken und Zillarten sich bey Chur-Pfaltz über Graff Ludwigen von Löwenstein, daß sie mit Schatzungen, Frohndiensten, und in andere Wege über die Massen hart beschwäret würden, klagend vernehmen lassen, haben Pfaltz Churfürstl. Durchl. nicht allein dero Beambten zu Otzberg gegen dem Gräff-

lichen

lichen Löwensteinischen Keller die Gebühr zu-verfügen, sondern auch als solches bey ihme nichts verfangen, noch einige Billigkeit statt finden wollen, die Sache für sich selbst gezogen, den Grafen auf den 17. Decembr. 1605. citirt, und auf der Unterthanen Klag die Gebühr zu verhandlen auferleget. So ist es auch an deme (ob es wohl juxta seriem & ordinem temporis zuvor vermeldet werden sollen) als in Anno 1578. die Grafen von Nassau, die von Reifenberg und Stockheimb mit ihren Lehens- und Chur-Pfältzischen Eigenthumbs-Unterthanen in dem Stockheimer Gericht streitig worden, daß so wohl die Vasalli als Unterthanen nacher Heydelberg zu der Cantzley vertagt, in ihren Mißverständnüssen gegen einander vernommen, und darauf durch einen von Chur-Pfaltz verfast- und auffgerichteten Abscheid allerseits vereinbahret und zur Ruhe gebracht worden.

Als auch die Unterthanen der Graffschafft Hohen-Solms bey Chur-Pfaltz als Lehen-Herrn, sich über die allzugrosse Dienstbahrkeiten, und andere Pressuren wider ihren Grafen in Anno 1653. beschweret und umb deren

Remedirung gebetten, haben Ihr Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz dem Grafen inhibirt, darauf Dero Commissarien zum zweytenmahl in die Graffschafft geschickt, Information eingezogen, und die Sach endlich geschlichtet. So haben sich auch Chur-Pfaltz Eigenthums-Unterthanen zu Weingarten und klein Fischlingen, so wohl Anno 1593. über den damahligen Vasallum den von Wingarten, als auch seit Chur-Pfaltz Restitution etlich Jahr her über ihren jetzigen Junckern den von Wingarten, wegen übermässigen Frohnen und andern neuerlichen Ufflagen bey Chur-Pfaltz Cantzley beschwert, und seynd darauf dieselbe nicht allein von solchen Proceduren ernstlich abgemahnet, sondern haben auch auf Chur-Pfaltz Befehl, dero Räthe und Beambten, beyde Theil vor sich bescheiden, sie gegen einander gehört, und in den Jahren 1593. und 1659. dieselbe entschieden. Als auch im Jahr 1656. Pfaltz Eigenthumbs- und Saynische Lehens-Unterthanen des Kirspels Birnbach bey Chur-Pfaltz Cantzley, offtmahls über ihre Obrigkeit Herrn Graf Ludwig Albrechten zu Sayn geklagt, daß er sie in ein- und andern wieder das Her-

kommen

kommen und die Billigkeit allzusehr beschwere, hat Pfaltz nicht allein den Grafen von solchen Excessen durch verschiedene Schreiben abmahnen lassen, sondern auch endlich, Anno 1658. jemand von Dero Räthen in die Graffschafft geschickt, die Sach untersuchen, beede Partheyen gegen einander hören, und uff erfolgte Relation, eine rechtliche Entscheidung zwischen ihnen ergehen lassen. Dergleichen wird auch bey andern Chur- und Fürstlichen Lehen-Höffen täglich practicirt; wie dann in specie Chur-Mayntz mit dem Herrn Grafen von Isenburg, und den Unterthanen deß Gerichts Eckartshausen; Chur-Trier mit dem Herrn Grafen zu Wiedt, und den Unterthanen deß Fleckens Dierdorff; und Chur-Cölln selbsten, mit dem von Fleckenstein; auch bey dem Fürstenthnmb Würtenberg mit desselben Lehenleuthen jederzeit, wie daß vor den Beylagen, sub Lit. A. hiebey getruckte Schreiben ausweiset, es also gehalten. Und könten, da nöthig, über oberzehlte Præjudicia, noch vielmehr, welche so wohl bey Pfaltz, als andern Lehen-Höffen sich begeben, daß nemblich in dergleichen Irrungen, der Lehen-Herr den Lehen-Mann und Lehens-

Unter-

Unterthanen entweder in der Güte verglie-
chen, oder in Entstehung dessen, Recht ver-
schaffet, beygebracht werden.

Aus welchem allem dann überflüssig er-
hellet, daß Chur-Pfaltz Jurisdiction tam ra-
tione feudalitatis quàm vigore Privilegiorum
gnugsam fundirt, und daß der Grafe davon
sich keines Wegs ab- noch die Sache an den
Kayserlichen Hoff ziehen, Chur-Cöllen auf
eingewendete Exception des Chur-Pfältzischen
Interesse, mit der Commission sich nicht bela-
den, weniger Chur-Pfaltz an Dero Privile-
gien und Lehens-Gerechtigkeit beeinträchti-
gen, am allerwenigsten wieder die Untertha-
nen zu thätlicher Execution schreiten sollen,
sondern daß damit Chur-Pfaltz und den Unter-
thanen eines theils zuviel geschehen, der gantze
Chur-Cöllnische Proceß mit allem was dar-
auf erfolget, ob defectum jurisdictionis & li-
tis alibi pendentis, imò ut plurimum decisæ
unkräfftig, andern theils aber, was des Pfaltz-
Grafen Churfürstl. Durchl. mit citiren, ab-
mahnen und inhibiren gegen den Grafen ge-
than, zu Erkundigung der Wahrheit und Schutz
der Unterthanen in Abschickung ihrer Commis-
sarien

ſarien und Guarde-Reuter, wie auch nach unterſchiedlichen Chur-Cöllniſchen feindlichen Einfällen in die Graffſchafft mit commandirung ihrer Völcker vorgenommen, daß ſolches alles zu Handhab und Conſervation Ihrer Lehens-Gerechtigkeit jure permittente ergriffen werden müſſen, auch den Rechten, Reichs-Conſtitutionen und dem Inſtrumento Pacis nicht zuwieder, ſondern in der Natur ſelbſten gegründet, und als eine erlaubte Defenſion jedermänniglich zugelaſſen ſeye.

Den dritten und letzten Puncten nunmehr auch zu verhandeln, und des Chur-Cöllniſchen Berichts Unerheblichkeit für Augen zu ſtellen, ſo läſt man Anfangs eines jeden impaſſionirten Erkandnüß anheim geſtelt ſeyn, ob Chur-Pfaltz (wie der Chur-Cöllniſche Bericht-Steller vermeynet) bey obiger Bewandnuß zu verdencken, daß ſie bey andern des Heil. Reichs Chur-Fürſten und Ständen, über die ausgegangene Kayſerliche, und von Chur-Cöllen, uber alles Freund-Vetterliche Erinnern übernommene Commiſſion, wie auch darauf geführten gantz beſchwärlichen und weith ausſehenden Proceß, ſich beklaget, und umb Ver-

mittelung, daß die Sach cassatâ Commissione an sie remittirt werden möchte, beworben. Und kan man dem Chur-Cöllnischen Bericht-Steller nicht einraumen, daß deß Pfaltzgrafen Churfürstl. Durchl. mit Schickung ihrer Völcker in die Graffschafft den Anfang gemacht, und durch dieselbige, der Unterthanen wenigen Vorrath für Menschen und Vieh aufzehren lassen. Dann gleich wie in Facto gar ein anders- und so viel am Tage ist, daß Chur-Cöllen (wie Eingangs zu sehen, auch in dem Chur-Cöllnischen Bericht selbsten Pag. 2. gestanden wird) lang zuvor ehe Chur-Pfaltz einige Völcker in die Graffschafft geschickt, unterschiedliche Einfäll daselbsten gethan, und allerhand Thätlichkeiten an Chur-Pfaltz Eigenthumbs-Unterthanen und Bediente verüben lassen, und dadurch Chur-Pfaltz zur rechtmässigen Defension der ihrigen und ihrer gerechtsame genöthiget haben; Also ist nicht weniger wahr und erweißlich, daß die Chur-Cöllnische zuvor und ehe die Chur-Pfältzischen hinkommen, in der Graffschafft dergestalt gehauset, daß die Chur-Pfältzischen nichts mehr funden, ja kein Bauer mehr im Land gewesen, sondern sie umb ihr

Geld,

Geld, die Lebens-Mittel sich mit grossem Kosten zuführen lassen müssen. Eben so wenig ist man der eâdem pag. 2. den Chur-Pfältzischen durch Inhafftirung der Gräfflichen Bedienten übel beygemessenen Hostilitæten, oder daß die von Chur-Cöllen denen in der Nähe gestandenen Chur-Pfältzischen Commissarien gethane heylsame Erbiethungen nicht haben acceptirt werden wollen, bekantlich, weil das letztere, betreffend die dem Chur-Cöllnischen Bericht beygedruckte Instruction sub Num. 17. weit ein anders bezeugt, bey dem ersten aber der Grafe mit Auffangung der Unterthanen, nach dem Seinigen gleicher Gestalt zu greiffen, Ursach gegeben, und so bald er die von ihme Gefangene wiederumb auf freyen Fuß gestellet, auch die Seinige wieder los gelassen worden.

Daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöllen, wie pag. 3. §. Nach dem rc. und sonst hin und wieder den Kayserlichen Respect vorschützen, und damit sowohl die Ubernehmung als fürseilende Fortsetzung der Comission entschuldigen, ist ein blosser Prætext, und zumahlen von keiner Erheblichkeit, sintemahlen nicht allein an-

dere Chur- und Fürsten dergleichen Commissiones theils zu übernehmen, theis nach entdeckter Sub- & Obreption, fortzusetzen, auf Ersuchen sich entschuldigt, sondern auch Chur-Cölln selbsten in Kainachischer Sachen die an sie abgegangene Kayserliche Mandata nicht alsbald vollzogen, sondern auf des Grafen von Wiedt darwider beschehenes Einbringen damit inngehalten, und Ihro Kayserl. Majestät zu Dero fernern Verordnung referirt, welches sie auch in dieser Sach billig thun sollen und können, um so viel mehr, weilen sie nicht allein von Chur-Pfaltz so öffter Freund-Vetterlich darum ersuchet, sondern auch die Commission wider Chur-Pfaltz nicht erkannt, und aus dem Inhalt derselben zu ersehen gewesen, daß der Graf, die bey Chur-Pfaltz dieser Sachen wegen, sich enthaltende und Chur-Cöllen bereits notificirte Litispendenz beym Kayserlichen Hoff gefährlich verschwiegen. Und kan zu keiner Entschuldigung dienen, was ferner eodem §. gemeldt wird, daß die Commission den Grafen von Wiedt und seine Unterthanen concernirt, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöllen auch bey Ubernehmung derselben gar

nicht

nicht gesinnet gewesen, an der Lehenbarkeit und was seiner Art nach dahin schlagen möchte, Chur-Pfaltz einigen Eingriff zu thun; dann obwohl die Comission den Grafen und die Unterthanen concernirt, so hat doch ohn Chur-Pfaltz Præjuditz, weilen die Sach bereits vor Deroselben in Rechten verfangen gewesen, und der Graf durch solche Commission die Ihro Churfürstl. Durchl. zustehende Cognition deroselben zu entziehen vermeynt, damit nicht fortgefahren werden können; auch Chur-Cöllen einige Comission nicht gehabt, zwischen Pfaltz und dem Grafen zu urtheilen, was zur Lehnbarkeit schlage, und ob die Sach für Chur-Pfaltz gehöre, oder nicht? So wird sich auch die eod. loco angebene Verachtung der Kayserlichen Commission, ungehorsamlich ausbleiben, Rottirung und Rebellion der Unterthanen nicht: Sondern vielmehr dieses befinden, daß die Unterthanen nach Inhalt Notarii Schwencken dem Chur-Cöllnischen Bericht angefügten Protocolli sub Num. 5. (welche von dem Chur-Cöllnischen gar unbillig ein Protestation-Schrifft genannt wird,) noch in Termino erschienen, ihren gegen der Kayser-

lichen Commission tragenden unterthänigsten Respect ausdrücklich bezeuget, dabey die Chur-Pfaltzische Litispendentz, von welcher sie nicht aussetzen, noch derselbigen durch hauptsächliche Handlung ohne Chur-Pfaltz vorbewust præjudiciren könten, allegirt, und bis sie sich bey Chur-Pfaltz Raths erhohlen möchten, um Stillstand gebetten: Damit hätten sie vermög der Rechten billig sollen gehöret und zugelassen, und nicht wider sie als Ungehorsame procedirt werden; weil die ihnen imputirte contumacia per exceptionem incompetentiam Judicis implicantem, in Krafft der Rechten aufgehaben, auch Chur-Cöllen, Dero die Chur-Pfältzische per citationes diversas & inhibitiones, ja des Grafen anfängliche Submission selbsten, eingeführte Prævention und Litispendenz, sowohl von den citirten Unterthanen, als aus Chur-Pfaltz an sie abgelassenen freundvetterlichen Ersuch-Schreiben, unverborgen war, in erweglicher Consideration die Commission nicht contra Chur-Pfaltz, sondern zwischen dem Grafen und seinen Unterthanen ausgangen, darüber nicht cognosciren, sondern solch neues emergens an die Röm. Kayserl. Majest.

als

als Comittentem, oder Dero Reichs-Hoff-Rath solte remittirt haben, an welchem Ort es an der Sachen Remiſsion, wegen der von dem Grafen verschwiegenen Rechthängigkeit und gebrauchten unverantwortlichen Sub- & Obreption, nicht würde ermangelt haben. Daß dann ferner der Graf bey dem Chur-Cöllnischen replicando eingewendet, Chur-Pfaltz seye in dieser Sache notoriè nicht Judex competens, er der Grafe habe auch jurisdictionem niemahls prorogirt noch prorogiren können, und die Unterthanen über nicht Lehenbare Sachen wider ihren Lands-Herrn geklaget, dessen Contrarium ist oben bey dem zweyten Membro überflüssig ausgeführt; Und ist in Chur-Cöllnischer Commiſſarien Arbitrio nicht gestanden, Chur-Pfaltz dasjenige eigenmächtig abzusprechen, worinnen die Römisch-Kayserliche Majestät selbst, vermög Dero Chur-Pfaltz ſub dato den 21. Januarii 1661. ertheilten Reſolution ausgestanden, und sich in puncto remiſsionis hiernächst ferner allergnädigst zu reſolviren vernehmen lassen, wie aus dem Extract gedachter Kayserlichen Reſolution ſub Num. 21. zu sehen. Ob sonsten in einer so Num. 21.

wich-

wichtigen, eines des Heil. Reichs Churfürsten Jura feudalia und Privilegia, wie auch der Gräflichen Wiedischen Lehenbahren Unterthanen, Leib, Ehr und Guth betreffenden Sache, in einem Tag cum rejectione omnium exceptionum, zwo unterschiedliche Citationes, und zwar die letztere cum Comminatione Pœnæ pecuniariæ zu decretiren und zu exequiren, den Rechten gemäß, oder gewöhnlich sey? wird Chur-Pfältzischen theils zwar eines jeden freyen Urtheil überlassen, muß aber dabey erinnern, daß man, wie oben gemeldt, in der Kaynachischen Sachen ex parte Chur-Cöllens in exequendis Mandatis Cæsareis wider den Grafen dergleichen Eyfer nicht mercken oder spühren können. Erachtet dabey ferner überflüssig, über des Grafen den Chur-Cöllnischen subdelegirten gethanen Bericht pag. 5. 6. 7. von dem Ursprung seiner Unterthanen Widersetzlichkeit wegen der Leyischen Schuld, sich in Weitläufftigkeit zu begeben: Sintemahl wie gar sich ex parte des Grafen nicht geziemet, ohne des Lehen-Herrn Consens, das Lehen und die Lehens-Unterthanen zu Bezahlung einer auf dem angebenen Eigenthum stehende Schuld zu beschweren,

schweren, und wie gleichwol, dessen allen ohngeachtet, dieser Mißverstand durch den Lehenherrn geschlichtet worden, in antecedentibus gnugsam vermeldet. Nur der einige Umstand soll nicht unangerühret verbleiben, daß die monatliche 100. Reichsthaler (deren pag. 6. Erwehnung geschicht) diejenige seyen, welche der Fürstl. Lotharingischen Guarnison zu Hammerstein durante bello gereicht werden müssen, und welche nicht allein cessante causâ seithero von sich selbsten gefallen, sondern auch neben andern extraordinari Auflagen in Krafft des von Chur-Pfaltz gegebenen Entscheids, auch des Grafen Verspruch und Zusage nicht weiter exigirt noch erfordert werden sollen.

Was sonsten der Cöllnische Schrifft-Steller diß Orts wegen Zusammenrottirung der Unterthanen, ungestümme Anlauffung an Grafen, Steckung eines Stabs in die Erd, und darbey beschehenen Verbindung derselben, und andern vorgegebenen Freveln (deren die Unterthanen doch nicht geständig) weitläufftig meldet, beschicht allein den Leser zu hinterschleichen und zu bereden, als wann ein solches die Haupt-Ursach gewesen, die Commis-

sion bey Kayserl. Majestät zu suchen; da doch sowohl aus der Unterthanen ersten Klag und des Ambtmanns Piccardts darauf gethanen schrifftlichen Antwort, als darauf erfolgten sub Num. I. hiebey gedrucktem Chur-Pfältzischen Decret augenscheinlich zu sehen, daß die allegirte Rottir- und Zusammenlauffung der Unterthanen lang zuvor geschehen, durch gedachtes Chur-Pfältzische Decret sub Num. I. sopirt, und also nicht mehr causa petendæ Commissionis gewesen, sondern allein zu dem Ende vom Grafen gesucht worden, damit er Chur-Pfaltz die Hand binden und Dero Cognition sich entziehen möge.

Daß der Graf sonsten durch diese Händel den Unterhanen grosse Unkosten verursacht, ist leicht zu glauben; Und wird der Graf seiner seits auch wohl empfinden, was ihm die Chur-Cöllnische Commission und Commissarien bishero gekostet haben. Daß aber die Unterthanen, wie pag. 7. ferner vorgeben wird, den mehrern Theil erhabener Gelder nach Heydelberg geschickt, wird dem Schrifft-Steller als eine Calumnie und fette Unwahrheit, solange bis er solches erweiset, wiederum zurück gewiesen

sen, so wohl als was derselbe ead. pag. meldet, als wann die Wiedische Unterthanen von den Chur-Pfältzischen Commissarien vor Chur-Pfaltz in Pflicht und Eyd genommen, als welches alles unerfindlich und auf handgreifflichem Ungrund bestehet, massen als bey Anwesen des Chur-Pfältzischen Commissarii vom Grafen dergleichen vorgeben werden wollen, solches von gedachtem Commissario widersprochen und die Unterthanen zum schuldigen Gehorsam angewiesen worden, laut Beylag Num. 22. Num. 22.

Pag. 8. Wird zwar die Einführung der Chur-Cöllnischen Völcker in die Grafschafft, mit der Unterthanen Widerspenstigkeit und des Grafen Unsicherheit bemäntelt, ingleichem, als wann die zwey Chur-Pfältzische Leib-Guardi-Reuter, die Unterthanen zur Rebellion wider den Grafen animirt, vorgeben, auch daß von Chur-Pfaltz an Chur-Cöllen abgegangene Schreiben pro suspensione Commissionis biß auf der Römischen Kayserlichen Majestät weithere Verordnung (so unter den Chur-Cöllnischen Beylagen sub Num. 7. getruckt) nicht der Importantz gehalten, daß sich

die Chur-Cöllnische Delegirte an Vollziehung der Commission dadurch hätten sollen zurück- oder abhalten lassen; aber gantz vergeblich und umbsonst. Dann es wird durch den Authorem des Chur-Cöllnischen Berichts, wann er die Beyschaffung der Kriegs-Völcker des Grafen securitet zueignet, ein insignis fallacia non causæ ut causæ begangen. Umb des Grafen Sicherheit vor den Unterthanen, welche vor seinem Drohen und Zorn flohen, war es nicht: sondern darumb zu thun, daß sie die Unterthanen mit der That von Chur-Pfaltz und ihrer daselbst noch hangenden Instantz abgezogen, und die Hauptsach zwischen ihnen und dem Grafen bey der Commission hauptsächlich auszutragen, wieder Willen gezwungen werden möchten. So haben auch zween Reuter von der Chur-Pfältzischen Leib-Quarde weder den Befehl noch die Authorität die Unterthanen wieder die Chur-Cöllnische Trouppen zu animiren, oder zu verhetzen gar nicht gehabt, und werden von dem Grafen daß sie seine Unterthanen wieder ihn zum Ungehorsamb oder Rebellion gereitzet, mit Bestand nicht zu überführen seyn. So ist ein unverantwortliche Anmassung

massung der subdelegirten Chur-Cöllnischen Commissarien, daß da Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Cöllen selbsten nicht zugestanden wäre, die von einem Tertio, und zwar einem Churfürsten des Reichs, der in der Kayserl. Commission nicht begriffen, eingewendete Beschwerung und Intervention vor Einhohlung Käyserl. Verordnung zu verwerffen, daß nichts desto weniger sie derselben ungeacht ad ulteriora zu procediren sich nicht entblödet haben. Sonsten werden von der Chur-Cöllnischen Soldaten Innocentz, und daß sie niemand beleydiget, der Unterthanen geleerte Kisten, Kasten und Scheuren, sonderlich der Judt zu Altenwiedt, welcher die geplünderte Mobilien an sich gehandlet, das beste Zeugnuß geben. Und kan der Unterthanen Versammlung in den Wälderen deßwegen vor keine Rebellion und Rottirung geachtet werden, weiln sie dessen weder Intention noch Willen gehabt, sondern durch der Chur-Cöllnischen und Chur-Trierischen Verfolgungen von Hauß und Hoff in die Wälder getrieben, aber weder einige Hostilität gegen die Cöllnischen Völcker (wie sie wohl gekönt) noch weniger einige Thätlichkeit wieder

ihre Obrigkeit zu verüben begehret, noch verübet haben, und demnach derentwegen der Rebellion mit Fug nicht beschuldiget werden mögen.

Pag. 9. Geschicht durch den Chur-Cöllnischen Berichter der Wahrheit darinnen Gewalt, daß er sich nicht entblödet zu sagen, die Gräffliche Unterthanen hätten gleichsamb Chur-Pfaltz gehuldiget, auch derselben an Eydsstatt Gehorsamb und Folg zu leisten, offentlich angelobt, wie allbereit hieroben auch erinnert worden, dannenhero die Subdelegirte ihr allegirtes Urthel sub Num. 8. so wenig daruff, als uff der Unterthanen ausbleiben, fundiren können, in dem die Unterthanen vor den Commissarien anfangs erschienen, und so wohl von ihrer- als Chur-Pfaltz Seiten, daß die Sach bey Chur-Pfaltz anhängig, auch dahin gehörig seye, allegirt worden, und also ehe und bevor die Kayserl. Majestät in hoc Puncto remissionis gesprochen, vor denselben weiter zu erscheinen, oder sich einzulassen nicht schuldig, consequenter der Subdelegirten præcipitirtes Urthel an sich selbsten null und nichtig gewesen. Und will man auch Chur-Pfältzischer

tzischer Seiten wider Notarium Schwencken, wegen seines falschen Fürgebens, daß die Unterthanen den Chur-Pfältzischen Commissarien gehuldiget, gebührende Andung vorbehalten haben.

Daß Chur-Cöllen gleich Anfangs wie §. Und wie etwa rc. Pag. 10. gestanden wird, Chur-Pfaltz Fundamenta zu widerlegen, und gleichsam patrocinando deß Grafen Intention zu behaupten unterstanden, ist nicht wenig frembd zu vernehmen, wie sehr man aber auch Chur-Cöllnischer Seiten damahlen und noch sich bemühet, wider Chur-Pfaltz des Grafen Intention zu behaupten, so mag doch solches demselben nit vorträglich seyn, vielweniger Chur-Cöllen, als welche über Chur-Pfaltz Jura zu urtheilen, einige Commission nicht gehabt, in dero begangenen Excessen und Thätlichkeiten zu einer Entschuldigung dienen. Dann nicht irret, wie ead. Pag. 10. vorgeben wird, daß der Graf ein unmittelbahrer Stand des Reichs ist, folglich in allen vorfallenden Strittigkeiten, vor niemand anders, als Ihro Käyserl. Majestät oder dem Kayserl. Cammer-Gericht, oder Austrägen, zu erscheinen, und

deren

deren Cognition und Judicatur sich zu untergeben schuldig; massen erstlich wie oben angezeigt, und der Graf selbst gestehet, solches in Lehen-Sachen nicht statt hat. Zum andern, so ist das Chur-Hauß Pfaltz, wie ebenmässig oben dargethan, privilegirt, und hat biß uff den Krieg üblich herbracht, daß dessen Lehen-Leuth umb keinerley Sach willen, nirgend anders zu recht stehen sollen, als vor Chur-Pfaltz; woran nicht hindert, wann sie schon Grafen und Ständ des Reichs, auch Chur-Pfaltz Landsassen oder Unterthanen nicht seyn; Quia aliud est forum sortiri, aliud subditum esse; & stante Privilegio, ut quis non debeat nisi sub certo judice conveniri, ad judicem ordinarium domicilii vel loci originis vocari non potest.

Und deßwegen auch gantz irrig, was ferner daselbst gemeldet wird, als wann dadurch der Graff Ihr Kayserl. Majestät zu Nachtheil in eine neue Subjection gezogen, und zum Landsassen gemacht werden wolle, auch ihme an seiner Superiorität nichts übrig bliebe. Deßgleichen fällt was der Chur-Cöllnische Concipist Pag. 11. träumet, als solte dieser Streit, weiln es kein Lehensach (dessen Wiederspiel

doch

doch oben dargethan,) nicht vor den Lehen-Herrn, sondern den Ordinarium gehören; Dannn obwohlen nicht ohne, daß sonsten in Sachen das Lehen nicht berührend, Churfürsten und Stände, welche Lehen von andern ihren Mitständen releviren, oder empfänglich hergebracht haben, bey der Röm. Käyserl. Majestät oder dem höchsten Ober-Richter ordinariè und regulariter zu conveniren und zu belangen seyn, so hat es doch mit Chur-Pfaltz Mann- und Lehen-Leuthen, ex Privilegio Imperatoris Ludovici, der güldenen Bull, und dem uhralten unfürdencklichen Herbringen, wie oben deducirt, eine andere Bewantnüß, und wird die vom Grafen darwider vorgewendete Einred, als ob Præjudicia in contradictorio vorhanden, sich nicht erweisen, sondern ist bereits diesseits beybracht, und da nöthig, ferner beyzubringen, daß Chur-Pfaltz Lehenleut auch in andern als Lehensachen, Krafft dero Privilegien, so wohl von der Kayserl. Majest. selbsten als dem Kayserl. Cammer- und andern Gerichten an Chur-Pfaltz respectivè remittirt und avocirt worden, massen Chur-Pfaltz solches, und wie sie Krafft habender Privilegien

in Puncto Jurisdictionis über Dero Lehenleuthe, nicht nur in Feudal- sondern auch allen andern Civil- und Criminal- Sachen fundirt, hiernechst absonderlich werden in Druck geben lassen.

So wissen auch des Pfaltzgrafen Churfürstl. Durchl. von einigem Lehenherrn, der über sie zu cognosciren privilegirt seyn solle, eben so wenig, als sie von Kayser Ludovico über andere Chur- und Fürsten, wohl aber über Grafen, Freyherren und Edelleut, die ihre Mann seynd, zu judiciren begnadet. Wie Chur-Cölln mit dem von Fleckenstein verfahren, und daß sie ad querelam subditorum gegen den Herrn von Fleckenstein es bey einer blossen Erinnerung (wie es anjetzo zu Favor des Grafen von Wiedt ausgeleget werden will) nicht bewenden, sondern die Frohn in Geld zu verwandlen, und die Lehens Unterthanen, so sich bey Chur-Cölln deßhalben beklagt, darumb nicht einmahl sauer anzusehen, oder zu straffen verbotten, gibt die Beylag sub Num.
Num. 23. 23. mit mehrerm zu erkennen. Chur-Pfaltz hat sich noch niemahlen gegen den Grafen zu Wiedt einen Lands-Fürsten geschrieben, wie

Chur-

Chur-Cöllen gegen den Herrn von Flecken-stein gethan, und den von Fleckenstein ex natura relatorum zu andern Gedancken einer über sie anmassenden Landsässerey veranlassen können, sondern in unabfälliger Gedächtnuß gehalten, aliud esse, Vasallum esse, & subditum esse; aus solchem Fundament aber eben so wohl allezeit bedacht, aliud esse, subditum esse, & sortiri forum, und deme einfolgig dem Grafen von Wiedt und andern Chur-Pfältzischen Lehen-Leuthen, ob sie gleich die Chur-Pfältzische Gerichtbarkeit zu erkennen ex Privilegio und aus der gülden Bull gehalten werden, kein Eingriff in ihr Immedietät gethan: welche güldene Bull, weil sie neben den Unterthanen uff der Churfürsten Mann- und Lehenleuth, Grafen, Herren und Ritterschafft ausdrücklich verlautet, salvâ rectitudine rationis, auf die Unterthanen allein (wie im Chur-Cöllnischen Bericht Pag. 11. will unterstanden werden) sich nicht restringiren läst; auch Chur-Pfaltz über dieselbe mit Special-Privilegien derentwegen gnugsam versehen deren Disposition, wie sie ausdrücklich uff alle Sachen gerchtet, also auch diesen Casum nothwendig begreiffet. Und gleich wie Chur-Cölln

ungern sehen würde, daß dero Landsfürstliche Hohe Obrigkeit über deroselben Landstände und Landsassen von jemands angefochten, oder gar wiedersprochen werden wolte; Also befremdet Chur-Pfaltz zum höchsten, daß deroselben privilegirte Jurisdiction über ihre Lehen-Leute, welche sie nicht weniger von Kaysern und Königen, als Chur-Cöllen gedachte ihre Landsfürstliche Obrigkeit über Dero Land-Stände und Landsassen erlangt und hergebracht, in Zweifel gezogen werden will. Dagegen mögen den Grafen einige Kayserl. und Königliche Privilegia nicht schirmen, sintemahl in der güldenen Bull tit. 13. laut Beylag Num. 24. die ausdrückliche Fürsehung geschehen, daß alle vor Aufrichtung derselben von Röm. Kaysern gegebene Privilegien, auch die hernacher gegeben werden möchten, den Freyheiten, Rechten, Jurisdiction und Ehren der Churfürsten nichts benehmen, vielweniger schädlich, oder nachtheilig seyn sollen, wie solches auch alle Kayserl. Wahl-Capitulationes einhellig vermögen.

Num. 24.

Aus

Aus was Ursachen sich Chur-Pfaltz auf die letztere Kayserl. Capitulation §. Und zum dritten rc. bezogen, låst man, des Chur-Cöllnischen Berichters Cavillation beyseit gesetzet, dieselbige selbst reden, und månniglich unter Augen verkůnden, daß die Röm. Kayserliche Majeståt keinem Stand nicht nur seine Landsassen, Unterthanen, und mit Landsfůrstl. sondern auch andern Pflichten zugethane Eingesessene und zum Land gehörige, von Dero Bottmåssigkeit und Jurisdiction sub quocunque Prætextu, nicht eximiren und befreyen solle, rc. Welches aber, wann des Pfaltz-Grafen Churfůrstl. Durchl. Ihre privilegirte und Lehenbahre Jurisdiction in dieser bey Dero rechthångigen Sache, zwischen dem Grafen und seinen Unterthanen zu quittiren, und der Kayserl. Comission zu submittiren genöthiget wůrde, keineswegs geschehen könte.

So wird auch bey dem §. Deßgleichen rc. pag. 12. gantz impertinenter vorgeben, als ob Pfaltz seiten die Territorialia, Regalia, und Civil-Sachen in gegenwårtigem Casu unter die Deterioration mit eingezogen werden wollen, in Ansehung es diß Orts nicht um derselbigen

bigen rechtmässiges Exercitium, sondern den auf eine notabilem feudi deteriorationem auslauffenden Abusum und Mißbrauch zu thun, wiewohlen auch oben beym zweyten Membro genugsam ausgeführt, wie weit man Chur-Pfaltz Seiten, sowohl ex capite Feudalitatis, als vigore Privilegii & Observantiæ auch deßfalls berechtiget seye. Nicht weniger aber ist sich zu verwundern, daß solche Deterioratio allein auf den Bau des Hauses Wiedt will restringirt werden, da doch bekandten Rechtens, daß solche in Subditorum malâ Tractatione, denegatâ justitiæ administratione, vulnerum & plagarum inflictione, carceratione injusta vinculorum injectione, sylvarum vastatione, & iniquâ contributionum & operarum exactione, hauptsächlich und vielmehr als in Verwahrlosung gedachten Gräflichen Hauses bestehet. Und wäre viel besser gewesen, es hätte Chur-Cöllens Durchl. sich, ihrem vielfältigen Erbieten nach, derselbigen Cognition, weder vor sich noch ihre subdelegirte niemahls angenommen, sondern an behörigen Ort vornehmen und erörtern lassen, wie dann auch des Pfaltzgrafen Churfürstl. Durchl. die vielfältig

begange-

begangene Felonien, wie bey Dero Lehenhof Rechtens und Herkommens, zu seiner Zeit wider den Grafen zu anden und rechtlich zu vindiciren, Ihro per expressum hiemit wollen reservirt und vorbehalten haben. Gleich wie nun aus Obigem zu sehen, auf was schlechte Fundamenta der Chur-Cöllnischen Antwort gestellet, also berichten die Chur-Pfältzische in der Grafschafft Wiedt gewesene Deputirte hiebey, daß ihnen mit Ungrund beygelegt werde, ob hätten sie wider gedachte Chur-Cöllnische Argumenta (deren doch guter Theil ihnen bey Dero Anwesenheit zu Bonn nicht einmahl vorgebracht worden,) mit Bestand nichts zu regeriren gewust.

Sonsten läßt sich pag. 12. & 13. des Berichters unzeitige Passion daraus leichtsam begreiffen, daß er des Grafen Excusation zwar unter dem Vorwand einer blossen Relation, und von Chur-Cöllens Churfürstl. Durchl. eingezogenen Bericht referirt, seine Parthey aber in diesem Stuck dergestalt vertritt, als wäre er von ihme darzu ausdrücklich bestellet oder gedinget worden, dann da muß das Lehen durch die prætendirte übermässige Frohn-

Dienst

Dienst und dergleichen Gebäue mehr gebessert als beschädiget, die Abhauung der Unterthanen eigenthümlicher Höltzer und Waldung sich angebener massen, nicht befinden, und eine nothwendige Consequenz, das Ertz zu graben und zu schmeltzen von Röm. Kaysern und Königen erlangten Privilegii, und weil die hohen Gewälde zur Territorial-Superiorität, selbiger Gebrauch eine unerlaubte Sach, die Frohn viel leidentlicher, als sie Chur-Pfaltz selbsten den Benachbarten vergönnet und angesetzet, die Contribution gegen andern in der Nähe, wohl erträglich, das Angeben, als würden die Unterthanen vom Gebrauch des Heil. Abendmahls abgehalten, ein falsche Delation, und das harte Stöcken, Plöcken, Thürnen und Sraffen eine unbefugte Lamentation und Malitia seyn. Aber es können des Pfaltzgrafen Churfürstl. Durchl. dergleichen Antwort nicht vor gnugsam annehmen, noch solche dem Grafen vorständig seyn; sintemahl ein ungereimtes Vorgeben, daß durch übermässige Frohnen, durch welche die Lehens-Unterthanen ruinirt, ja von Hauß und Hoff getrieben werden, eine Besserung des Lehens sollen genennt werden;

den; So wenig als vor eine Melioration zu achten, daß der Graf das alte Gräfliche Haus Wiedt in Abgang gerathen, und an statt dessen schuldiger Unterhaltung, unbesonnener Weiß neue Bäu, (deren einen er selbsten des Rheins halben verlassen müssen, den andern, dem Ansehen nach, nicht ausführen kan) mit höchster Beschwerung der Unterthanen, welche dardurch zu Boden getrieben werden, aufzurichten unterstanden hat. Daß die angebene Verwüst- und Umhauung der Wälder sich in rei Veritate befunden, gibt der Augenschein und das darüber aufgerichtete Instrumentum Notarii sub Num. 9. und ist ein schlechte weitgesuchte Consequentz, von dem Privilegio Ertz zu graben, die Abhauung der Unterthanen eigenthümlichen Wälder inferiren wollen; So mag auch dasjenige, was dem Grafen ratione superioritatis & regalium in den Wäldern gebühret, den Unterthanen an ihrem Eigenthum nicht præjudiciren: Hingegen hätte er sich mit gewöhnlichen und vor Alters geleisteten Frohn-Diensten von den Unterthanen sollen ersättigen und begnügen lassen, und nicht, wie geschehen, propriâ authoritate weiter greif-

sen, noch daraus, was Chur-Pfaltz einem oder dem andern vergönstiget, bekümmern, sondern auf das, was er ab autiquo befugt, das Absehen richten, oder sich bey dem Lehen-Herrn um gleichmässige Concession gehorsamst anmelden sollen; Dann dessen Unterlassung verbindet ihne entweder bey dem, was er über die Maß und alte Gewohnheit exigirt, zum Beweißthum, daß er dazu berechtiget, oder machet ihn der Lehens-Deterioration auf gleiche Weise, als von Abhauung der Höltzer und Waldungen gemeldet, schuldig. Dabeneben ist, so viel die Exaction übermässiger Contribution betrifft, wie andere benachbarte Herrschafften ihre Untergebene dißfalls tractiren, Chur-Pfaltz nicht angelegen, sondern halten sich ihres Rechtens, und werden, daß man den Schafen nicht nur die Wolle abnehmen, sondern sie auch, wie bishero mit vielen unbefugten extraordinari-Auflagen geschehen, gar deglubiren, und ihnen die Haut über die Ohren abziehen möge, weder ihme Grafen noch andern ihren Lehen-Leuten nachsehen. Wie er mit Verbietung der Communion gethan, und daß die Unterthanen sich des Heiligen Abendmahls,

mahls, nicht aus Boßheit enthalten, (als sie ungütlich bezüchtiget werden) sondern von dem Grafen davon verstossen worden, solches bezeuget der Unterthanen, dem Grafen um Aufhebung gedachten Verbotts ubergebene Supplication, und des Grafen darauf rescribirte eigenhändige Antwort sub Num. 25. wie auch Num. 25. ein von seinem Pastore an die übrige Pfarrer der Grafschafft Wiedt abgegangene Schreiben sub Num. 26. Das angegebene unbefugte Num. 26. Kärckern, Thürnen, Straffen, Sæviren, und Tyrannisiren des Grafen, wider die unschuldige Unterthanen, sonderlich diejenigen, so bey Chur-Pfaltz geklagt, wird sich endlich zu seiner Zeit so leichtlich lassen verificiren und erweisen, als es vom Grafen diß Orts unbedachtsam widersprochen worden.

Ferner ist Chur-Pfaltz nicht zu verdencken, weniger, wie pag. 14. beschicht, vor ein Attentatum wider die Commission zu halten, daß Chur-Pfaltz ihre den bedrangten Unterthanen zu Trost in die Grafschafft abgeordnete Guarde, nicht zurück gefordert, sondern biß auf der Römisch-Kayserl. Majest. fernere allergnädigste Erklährung (weilen die Kayserl. Commis-

sion, sowohl durch Chur-Pfaltz Intervention als auch bereits von Chur-Cölln beschehene Relation an die Kayserl. Majest. in Suspenso gewesen) in der Graffschafft stehen und bleiben lassen, bevorab weil sie niemand zu beeinträchtigen, sondern die Unterthanen gegen den Grafen der Schuldigkeit zu erinnern, und ihnen allein wider unbilligen Gewalt, soviel möglich, Schutz zu halten beordert, auch keines andern, oder daß sie nach des Grafen irrigen Wahn, was die Chur-Cöllnische aufgebauet, destruirt, und sie zu einigem Frevel und Widersetzlichkeit wider den Grafen animirt haben solten, mit Bestand zu überführen seyn werden, gestalt ihnen Pag. 15. auch an dem durch den Chur-Cöllnischen Berichtsteller zuviel und ungütlich geschicht, ob solten sie, damit gute ruhige Tage und Besoldung in der Graffschafft nicht aus Handen gienge, die einige Ursach gewesen seyn, daß die Unterthanen auf beschehene Evacuation des Hauses Wiedt sich ihrer Vertröstung gemäß, nicht wiederum nacher hauß begeben, dahero Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Cölln, zu Abwendung dergleichen der Röm. Käyserl. Majestät und Ihro verkleinerlichen

Ver-

Verfahrens sich länger nicht entbrechen können, daß sie sich aus der Graffschafft erheben sollen, erstlich zwar in der Güte zu erinnern, nachgehends aber durch den Obristen Lamb mit 12. oder 13. Soldaten zu Fuß, welche aber von den Unterthanen zu Selters übel und schmählich mit Worten und Wercken empfangen worden, mit Gewalt auszutreiben. Dann es ist damit, daß es der Cöllnische Concipist saget, nicht ausgerichtet, sondern muß durch unpartheyisches Zeugnuß bewehrt seyn, sintemahl im Wiederspiel bekandt, daß die Chur-Pfältzische Garde-Reuter schon zuvor von den Chur-Cöllnischen aus der Graffschafft Wiedt ausgetrieben gewesen, ehe der Obrist Lamb mit den 13. Soldaten nach Selters geschickt worden, und seyn die gedachte Guarde-Reuter an dem, was ihnen imputirt worden, unschuldig, haben auch die an ihnen verübte spöttliche Ausweisung nicht allein nicht meritirt, sondern hätten auch in dessen Regard, und so viel desto mehr enthebt seyn sollen, weil in dem also gesetzten: doch ungestandenem Fall, sie über einige unverantwortliche Procedur wären betretten, sich geziemet, ihres Gnädigsten Herren

Churfürstl. Durchl. davon Part zu geben, und zuvor der Remedirung zu erwarten, als mit solcher grossen Beschimpffung mit der That heraus zu werffen, zumahl da sie sich der zwischen den Chur-Cöllnischen Soldaten und den Unterthanen zu Selters gewechselten Reden und Schmäh-Worten nicht zu beladen, sie die Unterthanen auch den Soldaten, welche in propria causa verhört, und ausgesagt, keinen Bestand thun, sondern bey der Chur-Pfältzischen Cantzley das gantze Contrarium deponirt haben.

Daß dann ad Pag. 16. referendo, die Churfürstliche Durchleucht zu Cölln den 16. Novembr. den Obristen Piesser, die Unterthanen mit Gewalt, zu des Grafen unbilligen Postulatis zu zwingen, mit bewährten, so geworbenen: So aus dem Land-Ausschuß gewählten Völckern commandirt, und die Chur-Pfältzische Guarde zum andernmahl angefallen, gefänglich annehmen, und mit bedrohlichen Worten fortschaffen lassen: Solches kan, weder unter dem Vorwand der Unterthanen Rebellion, noch der Röm. Kayserl. Majest. labefactirten Hochheit, noch auch

Chur-

Chur-Pfaltz an die Churfürstl. Durchl. zu Cöllen, sub Dato den 8. Octobr. abgelassenen Schreibens, justificiret werden; Sintemahl die Unterthanen alles unterthänigen Respects, Gehorsambs und von Alters üblicher Schuldigkeit gegen ihren Herrn sich allezeit offerirt, und an den Grafen, welcher seine gehorsame Subditos ohne Ursach tyrannischer Weise persequirt, verjagt und vertrieben, daß das Werck nicht erfolget, der Mangel und Fehler gestanden, dahero sie die Unterthanen Crimen Rebellionis nicht: Sondern der Grafe Labem Sævitiæ contrahirt, und solche bey dem Lehen-Herrn, noch künfftig eluiren und zu verantworten haben wird.

So hat auch, wie Pag. 17. gemeldet wird, weder der Kayserl. Majest. noch Chur-Cöllens Durchl. Authorität jemand geschwächet, weil Chur-Cöllen, nicht ungleich von Chur-Pfaltz aufnehmen können, was das allerhöchste weltliche Ober-Haupt ad defensionem Juris & Justitiæ, dem Untersten bis zum Höchsten insgemein vergönnet. Und was solte wol im Weg stehen, daß Chur-Pfaltz Durchleucht durch die unnöthige Einführung der Chur-Cöllnischen

nischen Kriegs-Völcker, und wiederhohlte schmähliche Verweisung Dero Guarde, nicht solte seyn befugt gewesen, dermahleins die Ihrige nicht offensivè, sondern allein defensivè (und nicht sich des Grafen und der Grafschafft mit Gewalt zu bemächtigen, wie mit Ungrund vorgeben wird) entgegen zu setzen, wann ihre an Chur-Cöllen abermal den 9. Novembr. wohlmeynend beschehene Notification keine Frucht gebracht, sondern den Schaden so weit exulcerirt, daß sie weder den Chur-Pfältzischen Völckern und zur gütlichen Hinlage mitabgeordneten Commissarien, Paß oder Untertachung ums Geld gestatten, noch den Eingang in die Grafschafft zulassen wollen, sondern Chur-Mayntz und Trier Churfürstl. Churfürstl. Gnd. Gnd. wider Chur-Pfaltz, angeruffen, und noch darzu in Antwort, daß der Grafe als ein Reichs ohnmittelbahrer Stand auch propter Sævitiam Vasalli in Subditos exercitam, bey dem Lehen-Herrn nicht einmahl responsabel oder Antwort zu geben pflichtig seye, sich vernehmen lassen. Es müsten ja des Pfaltzgrafen Churfürstl. Durchl. gantz unempfindlich seyn, wann sie Ihro solche Bezeu-

gungen

gungen nicht hätten sollen zu Gemüth dringen lassen, eben zu der Zeit, da auf Ihre bey Chur-Cöllen, in Schrifften und durch Gesandschafft eingewendete Intervention, per Relationem Commissarii ad committentem, die Commissio suspendirt gewesen, und sich handgreiflich herfür gethan, daß man Ihre Churfurstliche Durchl. von Ihrer Lehens-Gerechtigkeit und Privilegien zu verdringen, die Litispendentz zu vernichten, den Grafen von aller Lehenbahren Obligation unter dem Prætext der Kayserl. Commission gantz loß zu machen, Chur-Cöllnischen theils in völligem Eyffer begriffen gewesen, dabey aber zu wissen, daß die Chur-Pfältzische Völcker, so lang sie in der Grafschafft gestanden, um baare Bezahlung gelebt, und nicht von den Unterthanen sich verpflegen lassen.

Dessen ist man Chur-Cöllen Pag. 18. gern geständig, daß der Chur-Cöllnische subdelegirte D. Becker den 4. Decembr. verwichenen Jahrs, sich gegen den Chur-Pfältzischen in der Grafschafft gestandenen Commissarien zu einer gütlichen Conferentz erbotten, und daß beederseits Völcker biß anf der Röm. Kayserl.

K Majest.

Majest. allergnädigste Resolution, oder der Parten gütliche Vergleichung abgeführt werden möchten, den Vorschlag gethan. Gleich wie es aber die Chur-Pfältzische Commissarii nicht ausgeschlagen, sondern bey ihrem gnädigsten Herrn Befelchs zu erhohlen sich offerirt: Also seyn zwar, nachdem Chur-Cölln mit Auffahung der Unterthanen den Anfang gemacht, von den Chur-Pfältzischen Völckern auch einige dargegen in Arrest genommen, selbige aber gegen Erlassung der von Chur-Cöllnischer seiten gefangener Unterthanen (dann von der Pag. 19. angegebenen wiederholten Inhafftirung des Cammer-Dieners und dessen armseeligen Tractaments ist Chur-Pfaltz nichts wissend) wiederum auf freyem Fuß gestellet, und in Hoffnung von Chur-Cölln wurde dergleichen geschehen, die Chur-Pfältzischen Völcker, um Ihrer Churfürstlichen Durchl. Fried-liebende Gedancken der gantzen Welt zu bezeugen, bis auf 50. Mann so auf dem Hause Braunsperg verblieben, aus der Graffschafft gäntzlich avocirt und abgefordert worden.

Haben nun, wie Chur-Cöllnischer Seiten Pag. 19. vorgeben wird, die Röm. Kayserl. Maje-

Majestät ihre Chur-Cölln auffgetragene Commission den 23. Novembr. revocirt: So hätte die rechtliche Schuldigkeit, zu geschweigen, daß zwischen zweyen des Heiligen Reichs Churfürsten und Anverwandten herkommene Vertrauen erfordert, ehe mit der Execution, und der Unterthanen Citation, auch Zusammenziehung einer neuen Kriegsmacht, wäre procedirt und verfahren worden, Chur-Pfaltz davon Communication zu thun, sonderlich weil Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz gegen Chur-Cöllen und Chur-Pfaltz sich zur Mediation und Vermittelung erbotten hat. Da muste aber wiederumb der Chur-Cöllnischen Bedienten Propension gegen den Grafen den Vorzug, und der Grafe wie Pag. 20. zu sehen, ob es ihm also geschickt, gehört und vernommen werden, weil er auch eadem & sequenti Pag. 21. ohne Grund angezogen, er seye tanquam spoliatus obedientiâ & præstatione servitiorum ante omnia dermassen zu restituiren, daß die Unterthanen ihme in allem was ihme lieb, völligen Gehorsamb leisten, damit sie sich inskünfftig nicht wiederm empören, und er derselbigen Discretion leben müste, und dahero könne das

Hauß Braunsperg in Chur-Pfältzischen Handen, weil Ihro Churfürstl. Durchleucht in dieser Sache gegen Ihme den Grafen, welcher nicht weniger, als Ihro Churfürstl. Durchl. (status dignitatis prærogativa, nec non feudalitatis qualitate salvâ) ein Standt des Reichs seye, kein verum sed saltem affectatum interesse habe, nicht gelassen werden, dergleichen flüchtige Allegation so starcken Platz finden, daß Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Cölln, wie Pag. 21. und 22. enthalten, Chur-Pfaltz umb Einraumung des Hauses Braunsperg, in Schrifften zu ersuchen, und weil sie dazu gütlich sich nit verstehen wollen, solches mit den Waffen zu emportiren und hinweg zu nehmen, veranlaßt worden.

Nun haben sich die Unterthanen gegen den Grafen der unterthänigen Obedientz und leistung alles deß jenigen, was sie und ihre Vor-Eltern seinen Antecessoren gethan und schuldig gewesen, jederzeit verstanden, und allein seine sævitiam und unbillige, dem alten Herkommen und Beweißthumen zuwiederlauffende Extorsiones und unleydliche Tractamenten und Beschwärnussen deprecirt und abgebetten,

auch

auch als solches nicht helffen wollen, den Lehen-Herrn umb Schutz und Assistentz, mit der Anzeig, daß sie sonsten das Lehen und Chur-Pfältzische Eigenthumb mit dem Rücken ansehen und verlassen müsten, angeruffen, in deren Possession vel quasi der Grafe, er wolte dann solche seine Possessionem vel quasi, wie es bey dergleichen Juribus incorporalibus rechtens, titulatim erweisen, niemahls gestanden. Wie kan er dann in dem, was er niemahls gehabt, spoliirt und ante omnia zu restituiren seyn? Deß Pfaltzgrafen Churfürstl. Durchleucht Gerechtsame ist droben ex Jure feudali und den Chur-Pfältzischen Privilegiis, ingleichen dem Uhralten Herbringen dermassen begründet, daß Ihro dasselbige verhoffentlich niemand wird gedencken so leichtlich abzusprechen, und dannoch soll es kein Interesse verum sed affectatum heissen.

In das Hauß Braunsperg haben die Röm. Kayserl. Majestät den Herrn von Keynach vor långsten, salvâ qualitate feudali Palatinâ eingesetzt, und den Grafen extramittiren und aus der Possession heben lassen; und soll doch die Possesio bey solchem notorio defectu, dem

Grafen zu redintegriren und einzuraumen stehen, oder des Hauses Occupation allerhöchstgedachter Römischen Kayserl. Majestät allergnädigstem Befehl, und damit, daß Chur-Cölln den Grafen in billigen Dingen zu schützen, von neuem allergnädigst aufgegeben, quodque mandatâ jurisdictione ea quoque transferantur Imperia, sine quibus jurisdictio exerceri non potest, alles verantwortet seyn. Da doch mehrallerhöchst-erwehnte Ihre Käyserl. Majestät das Hauß Braunsperg von der Chur-Cölln aufgetragenen Commission, als zu der Graffschafft respectu deß Grafen nicht mehr gehörig, austrücklich excipirt, von der Gewaltthätigen Einnehmung nichts gewust, deß Grafen Defension in zulässigen Sachen damit keine Verwandnüß hat, und also nicht nur ohne Kayserl. sondern in erweglicher Betrachtung, die Röm. Kayserl. Majestät auf die abgelegte Chur-Cöllnische Relation Chur-Pfaltz unter dem 30. Decembr. die Abführung ihrer Völcker allererst demandirt, wieder Kayserl. Befehl alles geschehen. Sonsten befrembden deß Pfaltzgrafen Churfürstl. Durchl. Sich nicht wenig über deß Grafen Vermessenheit, daß er

sich

sich nicht scheuet, mit einem Churfürsten des Reichs, und zwar seinem Lehen-Herrn ratione Status Imperii, sich in gleichen Stand zu stellen, da doch im Reich genugsam bekandt, was vor ein Unterscheid zwischen einem Churfürsten des Reichs, und einem Grafen seye: Welches Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln selbst erkennen, und solche den gesambten Churfürsten schimpffliche Vergleichung, und eingebildete Parität wohl hätte præteriren können und sollen.

Gleichwie nun Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz gegen den Grafen von Wiedt, alle ihre in Krafft Dero Lehen-Gerechtigkeit, auch Kayserlichen Privilegien, der güldenen Bull, und des Chur-Pfältzischen Lehen-Hoffs altem Herbringen zustehende Jura in exuberantissimâ Juris Formâ hiemit reserviren und vorbehalten; Also protestiren und bedingen Sie sich wider alles dasjenige, was Chur-Cöllen unterm Nahmen dieser Commission zu Chur-Pfaltz Præjuditz vorgenommen, oder noch vornehmen möchten, und leben der tröstlichen Zuversicht, es werden zuvorderst mehr allerhöchst erwehnte Römisch. Kayserl. Majestät, sodann Chur-Fürsten und Stände des Heil. Römisch.

Reichs,

Reichs, wie auch hohe und niedere Personen daraus erkennen, daß Chur-Cölln die Kayserl. Commission sowohl mit eigenmächtiger Verwerffung der Chur-Pfältzischen Intervention und allegirten Litispendentz, als auch schimpflicher Ausstossung der Chur-Pfältzischen Bedienten und feindlicher Belager- und Einnehmung des in der Commission ausdrücklich excipirten Orts Braunsperg, ingleichen mit verschiedener gewalthätiger Einfallung in die Grafschafft, vor erlangter Kayserl. Resolation uff Ihre der Kayserl. Majest. erstattete Relation, und sonsten in viel Wege excedirt: Hingegen, daß Chur-Pfaltz bey diesem gantzen, zwischen dem Grafen und seinen bedrangten armen Unterthanen entstandenen betrübten Handel, nichts gethan oder vorgenommen als was vermög Ihrer Lehens- und anderer Gerechtsame Sie von Rechts wegen zu thun befugt gewesen, ꝛc.

Beylage Numero I.

Copia Bescheids / so den Wiedischen Unterthanen über ihre bey Chur-Pfaltz angebrachts Beschwerungen ertheilt worden.

DEmnach des Herrn Pfaltzgrafen Churfürstl. Durchl. berichtet worden, was gestalt die klagende Unterthanen aus der Graffschafft Wiedt sich unterfangen, Chur-Trierischen Schutz zu suchen, und also an fremde Herrschafft sich zu hencken, weniger nicht gegen ihre Obrigkeit sich zu verbinden und sich zusammen zu rottiren, auch mit bewehrter Hand und hellem Hauffen uff die Leyhe zu lauffen, und daselbsten dem Herrn Graffen eine Supplication (darinn sie neben andern auch Frohn und Dienst uffgekündigt) uffzutringen; Als wollen Ihre Churfürstl. Durchl. denselben alles Ernstes hiemit befohlen haben, ihrer Obrigkeit hinführo allen schuldigen Respect und Gehorsamb zu leisten, und die Leyische Gelder, weil es, der gemachten Austheilung nach, ein geringes antrifft, und zu Verbesserung des Lehens gereichet, ohne fernere Widersetzung zu bezahlen. Hergegen haben sie sich zu versichern, daß solche Gelder keines wegs perpetuirt, noch zu einigem Erb-Recht gezogen, sondern nach Bezahlung gedachter Schuld, gäntzlich wieder abgestellt, inzwischen aber, und bis die Leyische

Gelder abgetragen, Sie mit allen andern extraordinar-Ufflagen allerdings verschonet seyn und bleiben sollen, massen Ihr Churfürstl. Durchl. solches gedachten Unterthanen hiemit zum Bescheid ertheilen lassen. Heydelberg den 24. Novembr. 1659.

Num. II.

Resolution, so dem Gräfflichen Wiedtischen Ambtmann Piccard wegen der Leyischen Forderung, und der Wiedischen Unterthanen Beschwerungen ertheilt.

Des Herrn Pfaltzgrafen Churfürstl. Durchl. ist aus des Gräflich-Wiedischen Abgeordneten, Alhard Philips Picardts beschehenem schrifftlichen Anbringen; unterthänigst referirt worden, was der wohlgebohrne, Graf Friedrich zu Wiedt, wegen der Leyischen Forderung an einige Güter gedachter Grafschafft, und darüber bey den Unterthanen entstandener Unruhe zu vernehmen geben lassen und gebetten. Gleichwie nun Ihro Churfürstl. Durchl. zu höchstem Mißfallen gereichet, daß gedachte Dero Eigenthums-Unterthanen sich erkühnet, Chur-Trierischen Schutz zu suchen, und also an frembde Herrschafft sich zu hencken, auch gegen den Herrn Grafen, als ihre Obrigkeit, sich zusammen zu rottiren, und mit gewehrter Hand und hellen Hauffen auf die Leyhe zulauffen, in Meynung ihr Vorhaben auf solche Weise durchzutringen; Also werden Ihro Churfürstl. Durchl. nicht unter-

terlassen, die eigentliche Beschaffenheit hierunter zu erkundigen,, und befindlichen Dingen nach, darinnen ferners zu verordnen. Inzwischen haben Ihro Churfürstl. Durchl. bemeldte Unterthanen alles Ernstes anweisen lassen, hinführo dem Herrn Grafen, als deren Obrigkeit, allen schuldigen Respect und Gehorsam zu leisten, oder andern Einsehens ohnfehlbahrlich gewärtig zu seyn. Was sonsten die Leyische Forderung belanget, nachdem Ihro Churfürstl. Durchleucht aus des Abgeordneten Memorial verstanden, daß die Ablegung und Austheilung dieser Schuldt, zur Conservation und Verbesserung des Lehens angesehen, so lassen Sie es zwar Gnädigst dabey bewenden; jedoch mit dem Beding und Zuversicht, daß 1. diese Ufflag keines wegs perpetuirt, noch zu einigem Erb-Recht gezogen, sondern nach Bezahlung bemeldter Schuld wiederum uffgehaben. 2. Inzwischen aber, und biß die Leyische Forderung abgetragen, die Unterthanen mit allen andern Extraordinar-Ufflagen gäntzlich verschonet. 3. Und endlich daß die redimirte Güter und Jura den Chur-Pfältzischen Lehen beständig incorporirt seyn und bleiben, auch von dem Herrn Grafen schrifftlicher Schein und Versicherung darüber ehist eingeschickt werden solle. Worbey Ihr Churfürstl. Durchleucht sich gnädigst versehen, daß uff den Fall fernern benöthigten Handbiethung, Er solche hinführo nicht bey andern, sondern bey Chur-Pfaltz, als Lehenherrn gebührend suchen werde. Welches Ihro Churfürstl. Durchl. dem abgeordneten, dem Sie mit Churfürstl. Gnaden gewogen verbleiben, zur Resolution gnädigst ertheilen wollen. Heydelberg den 24. Novembris Anno 1659.

Num. III.

EXTRACT.

Aus dem von dem Gräfflichen Wiedischen Ambtmann Piccard den 19. Novembris 1659. an Chur-Pfaltz gethanen Bericht, wegen der Leyischen Schuld-Forderung und was dabey vorgangen.

DIeweil aber denen beyden Dörffern, Heddesdorff und am Jahr zu schwär fallen wolte den Last allein zu tragen, so hat mein gnädiger Herr, die 125. Reichs-Thaler in die Graffschafft ausgetheilt, daraus Monathlich zu erheben, hingegen den Unterthanen versprochen, die acht Jahr lang nicht einen Heller von Extraordinari-Steuer von ihnen zu erheben, und dessen jederm Kirspel schrifftliche Versicherung unter seiner Hand und Siegel zu geben.

Item in denen gedachtem Bericht beygefügten Notandis, in fine

WErden aber die Unterthanen zahlen, so thut zwar auch der Herr Graff die Zahlung per indirectum selbst; in dem er hingegen aller Extra-ordinari-Steuern von seinen Unterthanen zu erheben cariren muß; es wird aber dadurch die Lehenschafft besterckt, und die verschriebene Unterpfände als Lehen conservirt.

Num. IV.

Revers Herrn Graf Friedrichen von Wiedt.

Friederich Graf zu Wiedt, Herr zu Runckel und Isenburg.

DEmnach wir uns vor diesem dahin erklärt und noch darbey verbleiben, daß die acht Jahr über, in welchen sambtliche unsere Unterthanen jeden Monath ein und ein Viertel Monaths-Geld zu Abstattung der Leyischen Schulden, unserm Ambtmann einliefferen werden, von ihnen keine fernere extraordinari-Steuern erheben, diese Aufflage auch nicht perpetuiret, oder zu einem Erb-Recht gezogen, sondern nach verflossenen acht Jahren, und beschehener Bezahlung, wie jetzt gedacht, wiederum uffgehoben werden solle, und darüber schrifftlichen Schein unter unser Hand und Siegel von uns zu geben, sothanen Schein aber, ohne allein Creutzhausen und Heddesdorff biß dato kein eintzig Kirspel abholen lassen wollen; Als thun wir ihnen, denselben, durch unsern hierzu abgefertigten Landfrohnen hiemit zustellen, mit dem Ferneren Zusatz, daß die Ablegung und Austheilung dieser Schulden zur Conservation und Verbesserung des Lehens angesehen seyn; darbey uns nachmahln austrücklich bedingend, daß unter die extraordinari-Steuern, deren wir uns, vorbesagter massen, die acht Jahr lang begeben wollen, die jenige Steuern und Collectæ verstanden, die ihrer Natur nach, extraordinariæ seynd, quarum impositio non fit ob causam ordinariam sed extraordinariam, quæ certam & definitam præstationem non habent, & reiterationem non exspectant, sed ex voluntate indicentis ob necessitatem supervenientem variantur,

riantur, Nicht aber darunter gezogen werden die jenige Gelder, welche uns, unsere Unterthanen, monathlich zur Küchen zu geben versprochen, und von Monath zu Monath entrichten, als die ihre gewisse determinirte und recurrirende Liefferung haben, und monathlich reiterirt werden, gestalt wir uns dann derselben niemahlen begeben, oder zubegeben gedacht; Sondern uns jederzeit und noch per expressum vorbehalten. Urkundt unsers hierunter gesetzten Handzeichens, und vorgedruckten Secrets, geschehen den 10. Aprilis Anno 1660.

(L.S.)

Friedrich Graff zu Wiedt.

Pro Copia vero suo originali de verbo ad verbum concordante.

Johannes Agricola Notarius Publicus in fidem requisitus de- & subscripsit.

Num. V.

Instruction vor Chur-Pfaltz Hoffgerichts-Rath Herrn D. Schreibern, was er in der Graffschafft Wiedt zu verrichten.

DEmnach bey Chur-Pfaltz etliche Abgeordnete Unterthanen aus der Graffschafft Wied, im Namen sieben Kierspeln daselbst, sich wider ihre Herrschafft in unterschiedlich übergebenen Puncten beschwäret, und umb eine Commission uff ihren Kosten unterthänigst gebetten; Als haben Höchstgedacht Ihre Churfürstl. Durchl. Supplicanten zu Abhelffung solcher Beschwer-

den

den, mit der gebettenen Commission gnädigst willfahrt, und dazu Dero Hoffgerichts-Rath Herrn Doctor Gerhard Schreibern Gnädigst verordnet, mit dem gnädigsten Befehl, daß er sich in die Graffschafft Wiedt erheben, die von den Unterthanen allhier übergebene und hiebeygefügte Gravamina gründlich examiniren, und ob sie sich also wahrhafftig verhalten, oder solche aus Muthwillen beschehen? wohl untersuchen, zuforderst aber den Herrn Grafen gnugsam darüber hören, und alsdann aus der Sachen umbständliche Relation und Gutachten erstatten solle. Decretum Heydelberg den 27. Februarii Anno 1660.

Num. VI.

Gewalt.

Vor Chur-Pfaltz Hoff-Gerichts-Rath Herrn D. Schreiber.

WIR Carl Ludwig von Gottes Gnaden Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, Hertzog in Bayern, ꝛc. Thun hiemit zu wissen; Nachdem zwischen dem wohlgebohrnen Unsern lieben Getreuen, Herrn Friedrich, Grafen zu Wiedt, ꝛc. Unsern Eigenthums-Unterthanen gemelter Graffschafft Wiedt allerhand Irrungen und Strittigkeiten entstanden, zu deren Abhelffung Wir nöthig befunden, einen aus Unsern Räthen dahin abzuordnen; Daß Wir zu solcher Verrichtung voll-

vollkommenen Gewalt und Macht gegeben, dem Hochgelehrten Unserm Hoffgerichts-Rath und lieben Getreuen, Gerhard Schreibern, der Rechten Doctoren, also und dergestalt, daß er in obgedachte Graffschafft Wiedt sich verfügen, beyde Theil gegen einander hören, und was zum gütlichen Vergleich derselben, oder in Entstehung dessen, zu gründlicher Erkundigung der Sachen, die Nothdurfft erfordert, bestes Fleisses handeln und thun, auch Uns demnach zu Unserer fernern Verordnung daraus unterthänigst referiren soll; Gestalten Wir dann, was er also verrichten wird, vor genehm halten wollen. Urkundlich Unser eigenhändigen Unterschrifft, und hiervorgedruckten Churfürstl. Secret-Insiegel. Heydelberg den 29. Februar. 1660.

Carl Ludwig.

(L.S.)

Num. VII.

Chur-Pfaltz Ersuchungs-Schreiben an Chur-Cöllen.

Unsern rc. Ew. Libd. können Wir nicht verhalten, was gestalten Wir wegen einiger zwischen dem Wohlgebohrnen Unserm Vasallen und lieben Getreuen, Herrn Friederichen, Graffen zu Wiedt, und Unsern angehörigen Lehens-Unterthanen schwebenden Strittigkeiten

tigkeiten zu derselben Untersuchung einen Commissarium in die Graffschafft Wiedt verschickt. Nun werden Wir von jetztbesagtem Unserem Commissario berichtet, was massen ermeldter Unser Vasall, dieser Strittigkeiten hälben, bey dem Kayserlichen Hoff umb eine andere Commission uff Ew. Lbd. angesucht haben solle. Nachdeme aber ein Lehen-Herr vermög der Lehen-Rechten genugsam befugt, ex capite Deteriorationis Feudi, und wann zwischen dem Vasallen und den Lehens-Unterthanen sich derentwegen Strittigkeiten erregen, eine Commission zu erkennen, und ob des Lehen-Herrn Eigenthumb in angegebener Gefahr der Deterioration stehet oder nicht, gründliche Information einziehen, und die Sach untersuchen zu lassen; Als geleben Wir der freundlichen Zuversicht, Ew. Lbd. werden bey solcher Beschaffenheit Uns zu Præjuditz Unsers Lehens Eintrag zufügen zu lassen nicht gemeynt seyn, sondern es dahin dirigiren helffen, damit Unser Vasall mit seinem Suchen vom Kayserlichen Hoff ab- und hingegen an Uns als seinen Lehen-Herrn verwiesen werde. Wir verbleiben 2c. Heydelberg den 17. Martii Anno 1660.

Num. VIII.

Chur-Pfaltz Schreiben an Graff Friderichen zu Wiedt.

Carl Ludwig 2c.

UNsern 2c. Uns ist unterthänigst hinterbracht worden, was Ihr uff Unser den 27. Martii jüngsthin

an Euch abgelassenes Schreiben, Euch hinwiederumb erklärt, und zur vermeynten Entschuldigung eingewendet. Nun begehren Wir zwar Euerer allegirten vom Reich habenden Immedietät keinen Abbruch zu thun. Nachdem Wir aber, sowohl vermög güldener Bull, und von den Röm. Kaysern und Königen habender Privilegien, als auch in Krafft der Lehen-Rechten und Herkommens bey Unserm Lehen-Hoff befugt, über die Deterioration des Lehens gebührende Erkundigung einzuziehen, und nach Befindung darüber zu verordnen; So hätten Wir verhoffet, Ihr würdet Unser in vorgedachtem Unserm Schreiben enthaltenen Remonstration und Begehren statt gegeben, den erforderten Bericht und Revers wegen der Leyischen Gelder, eingeschickt; Inzwischen aber die Unterthanen mit fernern Drangsahlen verschonet haben. Alldieweil aber solches nicht beschehen, sondern an statt dessen allerhand unerhebliche und dem Werck selbsten zuwiderlauffende Contestationes und Ausreden von Euch fürgeschützet, unterdessen aber die vorige Beschwerungen der Unterthanen nicht allein continuirt, sondern mit neuen Thätligkeiten (wie aus der Beylag zu ersehen) je länger je mehr gehäuffet werden; Als ist Unser Gn. Begehren, Ihr wollet durch einen mit genugsamen Bericht und Vollmacht versehenen Anwaldt, uff den 4. Julii alten Calenders, allhier erscheinen, uff die von den Unterthanen übergebene Euch hiebevor communicirte Beschwerungen und Klagten, Euern genugsamen Bericht und Verantwortung erstatten lassen, inzwischen aber den wegen der Leyischen Gelder von Euch selbsten anerbottenen Revers einschicken, und die Unterthanen mit geklagter Abforderung der Monat-Gelder, Abhauung der Wälder,

der, übermässigen Frohn-Diensten, Verbietung der Communion und Besuchung der Krancken, unverdienten Straffen und Thurnen, ferners nicht beschwehren: Zu welchem Ende Wir Unsern Hoffgerichts-Rath und lieben Getreuen, Hieronymum Glöcknern der Rechten Doctor samt 2. Reutern hingeschickt, die Uffsicht zu haben, daß es zwischen Euch und den Unterthanen zu keiner ferneren Weiterung gerathe, sondern obiger Verordnung nachgelebt werde? In Entstehung dessen Wir gemüssiget werden, den Lehen-Rechten gemäß dasjenige, so zu Conservation unsers Eigenthumbs und Abwendung für Augen schwebenden gäntzlichen Ruin dienlich, ohne längern Verzug an Hand zu nehmen und zu gebrauchen. Wolten Wir Euch nicht verhalten, deme Wir ꝛc. Heydelberg den 12. Maji Anno 1660.

P. S.

Auch wohlgebohrner lieber Getreuer, haben Wir Unserm Abgeordneten gnädigst befohlen, den Augenschein der beschädigten Waldungen und anderer Deterioration, behöriger massen einzunehmen; Derhalben Euch anheimb gestellt wird, zu solcher Besichtigung jemands der Eurigen beyzuordnen, und selbige gesambter Hand verrichten helffen. Ut in literis &c.

Num. IX.

Instrumentum Notarii Schwenckens, die abgehauene Waldung betreffend.

In GOttes Nahmen Amen / 2c.

Kund und zuwissen sey hiemit allermänniglich, denen diß gegenwärtige offene Instrument zu sehen, lesen oder hören lesen, vorgetragen wird, Daß in den Jahren als man zehlt nach der Geburt unsers Herrn und Seeligmachers JEsu Christi, eintausend sechshundert und sechtzig, der dreyzehender Römer Zinßzahl zu Latein Indictio genant, Freytags den achten Monats Tag Junii altes Calenders, bey Regierung des Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwinstlichsten Fürsten und Herrn, Herrn LEOPOLDI, der Erste dieses Nahmens, erwöhlten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien Königs, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, Steyer, Cärndten, Crain und Würtenberg, Graffen zu Tyrol, 2c. Unsers allergnädigsten Herrn 2c. zu Raynsdorff in der Graffschafft Wiedt, uff einem grossen Platz der Weylgarth genandt, da die gantze Gemeindt versammlet war, erschien vor mir offenem Notario, und hierzu sonderlich gebettenen und beruffenen Gezeugen hernacher benandt; der Wohl-Edle, Ehrnvest und Hochgelährte, Herr Hieronymus Glöckner der Rechten Doctor, und Chur-Pfaltz Hoff-Gerichts-Rath, der mit Worten ausführlich anzeigte, was Gestalt er von seinem gnädigsten Churfürsten und Herrn, Herrn Carl Ludwigen Pfaltzgraffen bey Rhein und Churfürsten, Hertzogen in Bayern, 2c. Commission hätte, den Augenschein der von den Unterthanen der Graffschafft Wiedt, gegen ihren Herrn Grafen Friedrichen zu Wiedt, bey Chur-Pfaltz bißhero geklagter

klagter Deterioration mit Abhauung der Waldungen, und anderer Beschädigungen einzunehmen; Zu welchem End er auch solches Herrn Graff Friedrichen (ob ihme beliebig, der Seinigen jemands zu dieser Besichtigung beyzuordnen,) durch Schreiben, welches ein Leibguarde gemeldtem Herrn Grafen Friedrichen eingehändiget, wissend gemacht; auch mich Notarium über alles vorgemeldtes und nachfolgendes, ein oder mehr Instrumentum oder Instrumenta, so viel deren nöthig zu verfertigen, beneben nachgesetzten Zeugen den Rechten gemäß, requirirt, &c. Weilen nun von Seiten des Herrn Graffen bey vorhabender Besichtigung, auf angesetzten Termin und Platz, niemands erschienen, deßwegen wohlgedachter Herr Doctor Glöckner mit Einnehmung des Augenscheins über beschädigte Waldungen und andere Deterioration fortgefahren, mahl und Platz ausgeritten, und alles durch mich Notarium hierzu requirirt, in Beyseyn der gebettenen Zeugen mit allem Fleiß verzeichnen lassen, und hat sich gleich wie folget, befunden. ꝛc.

1. Erstlich im Kirspel Reynßdorff ist an Gewäldts uffm Weylgardt genandt, an allerhand groß und kleinen so Buch: Als Eichenbäumen, ad 3. 4. Mann dick ein Platz von 20. Morgen, deren jedweder hundert und funfftzig Ruthen einhaltet, abgehauen.

2. Item in gemeldtem Kirspel Reynßdorff uff Kartzhan genandt, befunde sich abgehauener Waldung zehen Morgen, woselbsten noch über die funffhundert Klafftern jede vierzehen Schuhe lang, gehauenes zum Kohlbrennen bereitetes Holtz gelegen, wie selbiges nicht allein Augenscheinlich gesehen, sondern von daselbst angetroffenem welschen Claaßen von Zehrsfeldt, und

Jean Long, so selbiges Gehöltz zu Kohlen brennen sollen, auch daß den Reynßdörffern eigen stünde, berichtet worden.

3. Drittens in vorigem Reynsdorffer Kirspel, im Dauschied genandt, so der Reynsdorffer und Harterter Gemeind zuständig, befunden sich an abgehauenen so Eichen- als Bucken-Waldung zweyhundert und mehr Morgen, wie solches der Augenschein mit sich brachte, und Reynßdörffer wie auch Harterter Gemeind Einwohnere und die Zeugen, als Hanß Wilhelm Bapst, und Hanß Henrich Roß, beyde von Gräfenwiedt, bey gegebener Handtreu an Eydsstatt selbst berichtet.

NB. Bey diesem Posten ist zu mercken, daß den Anhäusern ihre vermeynte Gerechtigkeit im Dauschadt vorbehalten seye.

4. Viertens seynd in vorbesagtem Kierspel im Gräffen genandt, an Waldung 200. und mehr Morgen gefällt worden, allwo die Welschen annoch in frischer That im vielfältigen Abhauen betroffen, aber von Herrn Commissario Glöcknern sich ferner Abhauens zu müssigen, befelcht worden.

5. Ist in offtbedeutem Kirspel Reynßdorff ein gantz Erlen Wald, im Weitgen genandt, sambt einem Antheil grosser Eichen- und Buchen Waldung zum Dorff Hartert gehörig, abgehauen, ein Bezirck von 600. Morgen ungefehr, darunter grosse Bäum 5. 6. Manns dick gelegen, 2c.

Folget das Kirspel Hohnefeldt.

6. In welchem über die Maß grosser Schad in Abgehauenem Gewäldts in specie das Hohnefeller Holtz genandt, beschehen; massen darinnen 18. Kohlbrenner, und

und annoch unverbrand liegende etlich tausend Klafftern jede ad 14. Schuhe lang, zum Kohlbrennen bereiten Holtz (dessen Anzahl gar nit zu æstimiren, weniger vor gewiß zu beschreiben gewesen, gestalten einige, daß 4000., andere daß 5000. Klafftern seyen, gesagt,) beneben vier oder fünff brennenden Kohlhauffen, wie auch fünffzehen welsche Holtzhauer sich befunden, wie solches Johann Brüch der dabey wesende Kohlbrenner-Meister, und Henrich Cirnäß ein Holtzhauer selbsten neben eingenommenen Augenschein berichteten, der Bezirck aber selbigen abgehauenen Hohnefelder Holtzes, vermelden beede Zeugen, Martin Barch von Ober-Adter, und Thönges Mühler von daselbst, handtreulich und an Eydsstatt, daß siebenhundert Morgen und mehr seye, ꝛc.

Folget das Kirspel Anhaussen.

Anhaußen und dessen beschädigte Waldung, als erstlich der Wald die Reheheck, und dann noch einer im Kompff genandt, worinnen sich abgehauen funden, ungefehr hundert funfftzig Morgen; und noch 100. Klafftern kurtz gehauen Holtz, sambt sechs Kohlhauffen; Zeugen so hiebey gewesen, und bey gegebener Handtreu ausgesagt, seynd Peter Barch von Nider-Adter, und Simon der Alte daselbst, ꝛc.

Folgen die vier Dorff, Nordhoffen, Quirnbach, Villbach und Mogendorff wegen ihres Walds, bringen folgende Besichtigung in Schrifften, und lautet also.

1660. Den 13. Junii Verzeichnüß der vier Dorffs Wald, genandt Höchstbuchen, wie dieselbe, sambt noch einem genant acht Morgen, welche unser gnädiger Herr zu Wiedt abhauen und verkauffen lassen, und solches durch

durch unpartheyliche Leuthe besichtigen lassen; Erstlich befindt sich, daß so wohl in Höchstbuchen, als auch daß dem acht Morgen abgehauen in allem zweyhundert fünff und zwantzig Morgen, geschehen in Beyseyn als wahrer Gezeugen, Arnold Jäger von Ellenhausen, Jacob Schwedt von Ellenhausen, ꝛc.

Geschehen seynd diese Ding in Jahren, Indiction, Regierung, Monath, Tag, Stund und Platz wie allenthalben obstehet, in Beyseyn der Zeugen, mit Nahmen wie vorgemeldt, und dann Johann Ulrich Feltz, wie auch Pauls Bayern, beyden Chur-Pfältz. Leib-guarden von Heydelberg, ꝛc.

Und so ich Johannes Schwenck von Monthabauer aus Kayserl. Macht und Gewalt offenbahrer Notarius bey dieser Besichtigung uff mahl und Platz, auch allen und jeden anderen Dingen hievor geschrieben, sambt den obgedachten Zeugen selbst gegenwärtig mit gewesen, dieselbe gehört und gesehen, hierum so hab gegenwärtiges Instrumentum hierüber verfertiget, und in diese offene Form bracht, dasselbige eigenhändig geschrieben, mit Tauff- und Zunahmen unterschrieben, darzu sonderlich requirirt und erfordert, ꝛc. auch endlich mit Herrn Johann Offheimbs Käyserl. Notarii seinem Notariat Zeichen, weil das meine nicht bey handen, subsigniret, ꝛc.

Num.

Num. X.

Chur-Pfaltz Schreiben an Graff Friedrichen zu Wiedt.

Carl Ludwig / &c.

Unsern &c. Ihr wisset Euch zu erinnern, was Unsere Eigenthums-Unterthanen in der Graffschafft Wiedt wegen allerhand ihnen zugefügter Drangsalen und unwiederbringlichen Schadens sich ein Zeithero bey Uns, als Lehen-Herrn, beschweret, und welcher Gestalt Wir Euch von solchem Beginnen und Deterioration des Lehens, durch verschiedene Schreiben nicht allein wohlmeynend abgemahnet, sondern auch einige Unserer Räthe, das Werck zu untersuchen, und wo möglich durch schiedliche Wege hinzulegen, in die Graffschafft Wiedt geschicket; Endlich aber, und nachdem solches alles nichts verfangen (indem Ihr vor Unsern Abgeordneten euch nicht einmahl einlassen, noch mit dem seithero an Euch begehrtem schrifftlichem Bericht einkommen wollen, sondern obangeregte Proceduren immerdar continuirt) Wir jüngsthin sub Dato 12. Maji gn. an Euch begehret, daß ihr durch einen mit gnugsamen Bericht und Vollmacht versehenen Anwaldt, uff den 4. Julii alten Calenders, allhier erscheinen, und uff die von den Unterthanen übergebene Euch hiebevor communicirte Beschwerungen und Klagten, euren gnugsamen Bericht und Verantwortung erstatten lassen, inzwischen aber den wegen der Leyischen Gelder von Euch selbsten anerbottenen Revers einschicken, und die Untertha-

nen mit fernern Drangsahlen verschonen woltet. Nun hätten Wir verhoffet, Ihr würdet Unserm Begehren statt geben, und den angesetzten Termin gebührlich haben beobachten lassen. Nachdem aber solches nicht geschehen, viel weniger die geringste Antwort auf obbemeldt Unser Schreiben erfolget: So wären Wir zwar nach so lang getragener Gedult genugsamb befugt gewesen, bey sothaner Bewandtnuß, da die Deterioratio Feudi klar für Augen, und Unser an Euch ergangene Erinnerungen verächtlich von Euch hindan gesetzet worden ohne ferneren Umgang den Lehen-Rechten und Herkommen gemäß, ad Privationem Feudi zu schreiten. Damit Ihr aber einiger Ubereilung Euch so viel weniger zu beschweren haben möget: Als erinnern Wir Euch zu allem Uberfluß hiemit nochmahls, Ihr wollet uff den 7. Septembr. alten Calenders nächstkünfftig, entweder selbst, oder durch genugsamb Gevollmächtigten allhier erscheinen, und wegen obbedeuteter sowohl in Zufügung harter Leibs- und Seelen-Drangsahl an Unsern Eigenthums-Unterthanen, als auch in Abhauung der Wälder, Ruinirung des alten Stamm- und Lehen-Hauses Wiedt und andern in denen Euch communicirten Beschwerungen enthaltenen Puncten, bestehender Lehens-Deterioration, Euren Bericht und Verantwortung erstatten, oder in Verbleibung dessen gewärtig seyn, daß alsdann den Lehen-Rechten und Unsers Lehenhoffs Gebrauch gemäß, wider Euch verfahren werde. Wolten Wir Euch nicht verhalten, deme Wir sonsten rc. Heydelberg den 27. Julii 1660.

Num.

Num. XI.

EXTRACT

Notarii Schwencken Protocolls, de Dato 8. Septembris Styl. nov. 1660.

Gegen Abend ungefehr umb 6. Uhr, kommt Bericht vom Dorff Fahr, wie daß daselbsten einige Völcker zu Fuß ungefehr von 60. Mann, plus minus, ankommen, mit Besorgung, daß selbige Soldatesca unfehlbahre militarische Execution im Land, wegen vorhergangener verspührter Bedrohungen vornehmen werden, 2c.

Andern Morgends aber, den 8. Septembris gleich Tags, kommen gewisse Ordre, wie daß 44. Mann zu Fuß, so Chur-Cöllnische Knecht seyn sollen, ist jedoch ungewiß, zu Heddesdorff uff dem gemeinen Haus liegen, was dero Vorhaben, kan man nicht wissen; Allein haben einige der Unterthanen mit Schlägen übel tractirt, und des Abends sich in 8. Häusern einlogiret.

EXTRACT

Berichts aus der Graffschafft Wiedt sub Dato $\frac{31.\ \text{Augusti}}{10.\ \text{Septemb.}}$ 1660.

BErichte hiemit, daß von den Chur-Trierischen Völckern noch etliche Völcker zu den Chur-Cöllnischen kommen von Hermenstein, deren in 50. seyn, und den

30. sich ausser Heddersdorff begeben, und bey sich noch die Holtzhauer und Steinmetzen genommen, die der Graff mit Gewehr versehen, welche zusammen auf die Bauren loß gangen, und in den Wäldern herumb gesuchet, die Unterthanen angetroffen, die Musquetirer 10. Schüß unter sie gethan und dieselbige verjagt. Nachdem haben sie zu Gräffenwiedt Posten gefaßt. Wie nun die Unterthanen alle entweichen, und in den Wäldern sich aufhalten müssen, haben sie die Weiber geschlagen, Kisten und Kasten geleert, das Vieh auf den Dörffern, und was einem jeden gefallen und sie bekommen können, weggenommen, fürgebend, daß sie Befelch hätten auf das Land zu gehen, das Vieh zu schlachten und herein zu bringen, auch was sie von den Bauren ergreiffen, niederzuschiessen, derowegen wohl nöthig wäre Jhro Churfürstl. Durchl. zu berichten, wie daß die Unterthanen sich in den Wäldern uffhalten, und endlich gar aus dem Land entlauffen müssen, dann sie noch mehr Völcker, wie sie vorgeben, erwarten, hernacher wollen sie die Wälder umbstellen und alles niedermachen; Liegen zu 3. ad 4. in den Häusern, wollen nur Wein trincken, und währet das Sauffen Tag und Nacht.

Item EXTRACT

Berichts vom $\frac{7.}{17.}$ Septembr.

BErichte, daß fast kein Bauer im gantzen Land mehr zu finden, dann der eine hier der ander dort in Chur-Cöllnischem und Trierischem Gebieth sich auffhalten, dieweil

dieweil die Execution zu Tag und Nacht starck fortgehet, mit Plünderung Küsten und Kasten; Die Kühe, Schwein, und was dieselbe bekommen, alles anhero bringen, die Früchten mit Karg voll aus den Scheuren führen. In Summa, sie können nicht ärger handeln, wann es ein öffentlicher Krieg wäre. Was sie nicht geniessen können, das bringen sie nacher Andernach, sowohl die Officirer als die Soldaten.

Num. XII.

EXTRACT.

Chur-Cöllnischen Schreibens an Chur-Pfaltz de dato Bonn den 20. Septembris Anno 1660.

WIr wollen nun aber diesem allem unangesehen Ew. Lbd. an uns dißfalls gethane Remonstrationes an Ihre Kayserl. Majestät gelangen lassen, und dafern dieselbe gnädigst geruhen werden, Uns darauff dieser verdrießlichen Commission zu entladen, soll Uns solches gar angenehm zu vernehmen seyn, wie wir dann auch obiges nur allein Ew. Lbd. zu dem End anzufügen gut befunden, damit wir alles Verdachts, ob wären Wir Uns in frembde Sachen ultrò einzutringen gemeint, entschuldigt seyn mögen, Uns im übrigen auf obgedacht Ew. Lbd. Abgeordneten mündliche Relation (als mit welchen Wir durch die Unserige hierüber weither Unterredung pflegen lassen) hiemit beziehend.

Num. XIII.

Chur-Brandenburg an die Röm. Käyserl. Majestät

Allergnädigster Herr/ rc.

Es hat mir der Durchleuchtigste Fürst, Herr CARL LUDWIG Pfaltzgraff bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, Hertzog in Bayern, mein freundlicher lieber Herr Vetter und Bruder, zu vernehmen gegeben, was Gestalt Graff Friederich von Wied, sich in vielen Dingen seiner Schuldigkeit entziehen, und obschon die Graffschafft Wiedt von der Chur-Pfaltz Lehenrührig ist, dennoch wieder alles Herkommen, vor Ihr Lbd. oder dero Lehen-Gericht nicht erscheinen, noch sich dero rechtmässigen Verordnungen unterwerffen will, wie er dann auch hierüber, aber uff falsa narrata, bey Ew. Käyserl. Majestät Reichs-Hoffrath, Sr. Lbd. unwissend und ungehört, eine Commission ausgebracht, dahero dieselbe mich umb eine unterthänigste Intercession an Ew. Käyserl. Majestät, damit Seine Lbd. an dero Lehens-Gerechtigkeit und Regalien, also, wie er ernanter Graff vorhätte, nicht beeinträchtiget, sondern dabey mächtiglich geschützet werden möchten, vermittelst des Beyschlusses Freund-Vetterlich ersuchet und gebetten. Nun achte ich eine Unnoth zu seyn, Ew. Kayserlichen Majestät mit weitläuffiger Anführung des Status causæ zu behelligen, weil derselben solcher von Sr. Lbd. selbst, durch einen unterthänigsten Bericht gehorsamblich vorgestellet, auch sich

in

in den angefügten Beylagen befindet. Nachdem aber aus des Graffen zu Wied Attentatis nicht unklar zu sehen, daß solche auch andere Reichs-Stände, wann uff dergleichen einseitiges Anruffen des einen Parts, ungehört des andern, alsobald Commissiones, wie in Gegenwart geschehen, decerniret, auch der Anfang ab Executione gemacht werden solte, afficiren und zur Consequentz gereichen möchte, und ich mich versichert halte, da Ew. Käyserl. Majestät Meinen Herrn Vettern den Churfürsten Pfaltzgraffen, mit S. Lbd. Einwenden in Kayserlichen Gnaden zu hören geruhen werden, diese Sach sich nicht also, wie von mehrbesagtem Grafen zu Wiedt angebracht, befinden möchte, Ew. Käyserl. Majestät es auch selbsten zu höchstem Ruhm gereichen wird, wann dieselbe die Chur- und Fürsten des Reichs bey dem Ihrigen zu schützen, auffs wenigste ohne gnugsamb eingenommen Bericht von beyden Theilen keine præjudicirliche Commissiones zu verordnen, Ihro allergnädigst gefallen lassen werden, insonderheit da bey den jetzigen Zeiten sich fast niemand an gleich und recht vergnügen, besondern ein jedweder sich seiner Schuldigkeit entbrechen will. So habe ich nicht wohl geübriget seyn können, mich meines Herrn Mit-Churfürstens, mit der von mir gebettenen Intercession anzunehmen. Innassen dann Ew. Kayserl. Majestät ich gehorsambst bitte, darab keine Ungnade zu schöpffen, vielmehr aber bey so bewandten Dingen, die einseitig ausgebrachte Kayserl. Commission hinwieder zurück zu ziehen, und offtbenandten Graffen von Wiedt, in dieser Sache an des Herrn Churfürsten Pfaltzgrafen Lbd. als rechtmässigen ordentlichen Lehenherrn weisen zu lassen, damit dieselbe von dero Vasallo weither nicht beeinträchtiget werden möge.

Ew.

Ew. Kayserl. Majestät alle schuldige unterthänigste gehorsambste Dienste in trewen zu leisten, verbleibe ich zu jederzeit höchstgeflissen. Geben zu Cölln an der Spre, am 18. Septembris Anno 1660.

Num. XIV.

Sachsen Altenburg an die Röm. Kayserl. Majestät.

Allerdurchlauchtigster / 2c.

Ew. Kayserliche Majestät verhalte ich unterthänigst nicht, daß der Durchleuchtige Hochgebohrne Fürst, mein freundlicher lieber Vetter, Herr Carl Luwig, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Römisch. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, mir zu vernehmen gegeben, was Gestalt Graff Friederich zu Wiedt, unerachtet Seiner Lbd. an denselben unterschiedlich ergangenen Abmahnungen, Remonstrationen und Inhibitionen, in der von Sr. Lbd. zu Lehen-tragenden Graffschafft Wiedt, zu gäntzlicher Deterioration derselben, ein Zeither nicht allein übel gehauset, die Unterthanen mit übermässigen Frohnen, neuen Aufflagen, und in mehr andere Wege gewaltig beschweret, und mit verächtlicher Hindansetzung Seiner Lbd. wohlmeynender Erinnerungen und beschehenen Citationen und Verbotten, solche Proceduren immerdar continuiret, sondern auch gar, um Sr. Lbd. die Hand zu binden, bey Ew. Kayserl. Ma-

Majestät eine Commission gesucht, und hiernächst dieselbe auf des Herrn Churfürsten zu Cölln Lbd. ausgewürcket, welche folgends dieselbe dergestalt übernommen hätte, daß Sie sofort und ehe von Ihr die Commission des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Lbd. einmahl notificirt worden, Ihre Subdelegirte in obbenannte Grafschafft geschicket, und mit militarischer Hand wider die Unterthanen darinnen verfahren lassen: Mich benebenst Freund-Vetterlichen ersuchend, weilen durch solche ausgebrachte Commission nicht allein Sr. des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Lbd. an Dero kundbahren Lehens-Gerechtsame, und in der von Dero Eigenthums-Unterthanen geklagten Lehen-Deteriorations-Sache Ihr zustehenden Cognitioni Causæ, denen Lehen-Rechten und dem unwidersprechlichen Herkommen zuwider, ein unleidentlicher Eingriff geschehe, sondern auch mehrerwehnte Commission, Ihr Lbd. gantz ungehört erkennet worden, ich wolte bey Ew. Kayserl. Majestät beweglich dahin einzukommen, belieben, daß diese Commission wiederum zurück gezogen, und an Sr. des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Lbd. der Graf zu Wiedt verwiesen, Sie auch hinführo mit dergleichen, und sonderlich à Præcepto & Executione anfangenden, Sr. Lbd. ungehört erkannten Commissionen verschonet, und in Dero hergebrachten Regalien und Gerechtigkeiten ferner nicht beeinträchtiget werden möchten. Nun will ich hiebey meines Orts zuvorderst nicht zweifflen, es werden Ew. Kayserl. Majestät einige mir der Zeit noch unkandte sonderbahre Ursachen und dringende Bewegnüssen vor sich gehabt haben, in reiffer Wohlbetrachtung derselben obverstandene Commission zu decretiren und anzuordnen, ausser denenselben aber, und wann

die Sach eine von des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Lbd. so hochgeandte, zumalen notabilem und enormem Deteriorationem Feudi, und der Subditorum feudalium übele und unleidentliche Tractation, so, wo nicht die gäntzliche Privationem Feudi, jedoch zum wenigsten die Amissionem Jurisdictionis, vel necessariam Feudi Venditionem nach sich ziehet, und dergestalt ipsum Feudum, und desselben Conservation und Privation, also ipsam Legem Feudi eigentlich concerniret, und der Graff zu Wiedt mit denen ihme anvertrauten Subditis feudalibus zu thun hat, möchte völgig in dessen Ansehung, meines unvorgreifflichen Dafürhaltens, die Cognitio dieser Sachen mehr hochged. des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Lbd. zu stehen, und sonsten, wenn man in diesem Fall Deroselben solche benehmen wolte, von andern es gar leichtlich zu erschädlichen Nachfolge gebrauchet und gedeutet werden, allermassen dann auch in Anmerckung dessen, Ew. Kayserl. Majestät ich hiemit allerunterthänigst und gehorsamst bitte, Sie geruhen des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Lbd. in deme, was an Dieselbe Sie auch selbst, Ihrem Bericht nach, dißfalls bereits mit unterthänigster Bitte gelangen lassen, soviel Recht und Billigkeit mit sich bringet, allergnädigst zu willfahren. Ew. Kayserl. Majest. befehle ich hiermit schließlichen.

Datum Altenburg, den 15.
Octobr. Anno 1660.

Friederich Wilhelm,
H. z. Sachsen.

Num.

Num. XV.

Hertzogs zu Würtemberg Fürstl. Durchl. an die Röm. Kayserl. Majestät.

Allerdurchleuchtigster / 2c.

Ew. Röm. Kayserl. Majestät wollen allergnädigst geruhen, aus dem Copeylichen Inschluß mit mehrerm sich allerunterthänigst vortragen zu lassen, was den Durchleuchtigst-Hochgebohrnen Fürsten, meinen freundlichen lieben Vettern, Bruder und Gevattern, Herren Carl Ludwigen, Pfaltzgraffen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürsten, Hertzogen in Bayren, 2c. bewogen habe, die Ihrer Lbd. von deren Lehenmann, Graf Friederichen zu Wiedt, vermittelst Deterioration solcher von Chur-Pfaltz zu Lehen-tragenden Graffschafft, der Lehens-Unterthanen harter Bedrangnuß, und zumahlen bey Ew. Kayserl. Majestät hochlöbl. Reichs-Hoff-Rath per Sub- & Obreptionem ausgewürckter Executions - Commission zugehende beschwerliche Begegnus, aus nachbarlicher Confidentz mir zu erkennen zu geben, und benebenst Freund-Vetterlich zu ersuchen, bey Ew. Kayserl. Majestät die von Ihro Lbd. bereits hierwider abgegangene Beschwehrung mit andern hierunter neben mir ersuchten Chur- und Fürsten des Reichs dahin auf das beweglichste secundiren zu helffen, daß diese Commission wieder zurück gezogen, und der Graff an Ihro Lbd. verwiesen werden möchte. Alldieweilen ich nun mit hoch-

ged. Herrn Churfürsten Pfaltzgraffen Lbd. dafür halte, daß die Auswürckung obangeregter auf des Herrn Churfürsten zu Cöllen Lbd. gerichteter Commission an sein des Graffen Seiten sub- & obreptitiè ausgewürckt, Ew. Kayserl. Majestät auch, auf die je seithero Chur-Pfaltz theils derselben beschehene allerunterthänigste Information vom selbsten nicht gemeynt seyn werde, weder Ihro Lbd. noch einig andern Chur-Fürsten oder Stand des Reichs in ihren hergebrachten Regalien und Gerechtigkeiten, besonders aber deren Lehen-Rechten und der Observanz beeinträchtigen zu lassen; So habe ich in einer Churfürsten und Ständen des Reichs Interesse so gemeinsamb antreffenden Sach, mehr hochged. Herrn Churfürsten, Pfaltzgraffen Lbd. umb soviel weniger aus Handen zu gehen, oder Dero bey mir angelegte Freund-Vetterliche Bitte mit Fug zu verweigern vermocht. Ersuche demnach Ew. Kayserl. Majestät hiemit allerunterthänigst, diese meine allergehorsamste Intervention, nicht allein in Kayserliche Gnaden wohl an- und aufzunehmen, sondern auch Chur-Pfaltz Lbd. mit allergnädigster Gewehrnng Dero angelegter unterthänigsten Bitte zu erfreuen, und mithin Ew. Kayserl. Majest. vorhin höchst preißwürdigen Kayserl. Eyffer, getreue Churfürsten und Stände, bey Ihren in denen Constitutionibus Imperii, wie auch den Oßnabrugg- und Münsterischen Frieden-Schluß wohl fundirten Juribus kräfftiglich handzuhaben, im Werck allergnädigst zu bezeugen; Allermassen dann darauf Ihr Lbd. ein zuversichtlich unterthänigstes Vertrauen gestellt haben. Und Ew. Kayserl. Majestät thue benebens ich mich samt meinem gantzen Hauß zu beharrlich-Kayserlichen Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfehlen.

empfehlen: Datum, Stuttgard den 13. Septembr. 1660.

Ew. Röm. Kayserl. Majest. 2c. 2c.

Eberhardt,
Hertzog zu Würtemberg.

Num. XVI.

Fürstliche Bremische Regierung an die Röm. Kayserl. Majestät.

Allerdurchleuchtigster/ 2c. 2c.

OBwohl Ew. Kayserl. Majestät bey Dero höchstwichtigen überhäufften Reichs-Affaires wir mit diesem allerunterthänigsten Schreiben ungern behelligen wolten, so haben wir dennoch nicht umhin gekönt, indem des Herrn Churfürsten Pfaltzgraffen Durchl. Uns der zwischen Jhro Königl. Majestät zu Schweden, 2c. und Deroselben habender nahen Verwandnüß nach, zu verstehen gegeben, wie daß Jhro Churfürstl. Durchl. durch Dero Lehenmann Herrn Graff Friederich von Wiedt allerhand Widrigkeit zugefüget, sonderlich, daß die von jetzt höchstgedacht Sr. Churfürstl. Durchl. zu Lehen tragende Graffschafft dergestalt deterioriret worden, daß sie als Lehen-Herr billig ein wachendes Auge darauf haben, und die in selbiger Graff-

schafft gesessene, mit übermässigen Frohnen, neuen Auff-lagen, thürnen und plöcken, auch andern Trangsahl- und Beschwehrungen, absonderlich auch mit Abhau- und Verwüstung der Unterthanen eigenthumlichen Wäldern, und was dergleichen harte zu gäntzlicher Deterioration des Lehens ziehlende Beschwehrungen mehr seyn mögen, dahero höchstgedacht Sr. Churfürstl. Durchl. bewogen worden, den Herren Graffen als ihren Lehenmann, deßwegen Red- und Antwort zu geben, citiren, und vorfordern zu lassen, massen solches alles sonder Zweiffel an Ew. Kayserl. Majestät 2c. von Sr. Churfürstl. Durchleucht mit mehrerm allerunterthänigst wird berichtet worden seyn.

Wiewohl nun den Reichs-Satzungen, auch den gemeinen beschriebenen Lehenrechten gemäß ist, daß in dergleichen Fällen der Dominus Feudi seinen Vasallum dahin anhalten kan, auch wegen Ew. Kayserl. Majestät als des Oberhaupts thun muß, daß wegen sothaner Lehens-Deterioration der Vasall Red und Antwort gebe, sich auch darin kein Vasall weigern darff, noch der Judex immediatè proximus so despectirlich gehalten werden muß, daß also fort Ew. Kayserl. Majestät man mit dergleichen Dingen beschwärlich fallen wolte, deme aber allen ungeachtet, mehrg. Herr Graff diesem zugegen gehandelt, und mit Ew. Kayserl. Majestät allergnädigst angeordneten Commission des Lehen-Herrn Jurisdiction decliniren wollen, wordurch einem so fürnehmen Reichs-Stande und Churfürsten kein geringes Præjuditz zugezogen werden könte. Wann Wir Uns aber versichert halten, es werden Ew. Kayserl. Majest. als das gerechtigste Oberhaupt, einem jeden Stand des Heiligen Römischen Reichs bey seinem Recht und

Befugnüß

Befugnüß nit allein nicht beeinträchtigen, besondern vielmehr dabey allergnädigst manteniren und schützen, und eines jeden Reichs-Standes Unterthanen und Vasallen zu ihrer Schuldigkeit anweisen lassen. So haben im Nahmen Ihr Königl. Majestät zu Schweden rc. Unsers gnädigsten Herrn, Wir Uns erkühnet, Ew. Kayserl. Majestät, mit dieser Unser Intercession allerunterthänigst anzuflehen, und zu bitten, Ew. Kayserl. Majestät geruhen allergnädigst, die zwischen Höchstgedachter Chur-Pfaltz Durchl. und dero Lehenmann Herr Graff Friederich von Wiedt erkandte Kayserl. Commission allergnädigst wieder uffzuheben, und den Herrn Grafen an seinen ordentlichen Lehens-Richter zu verweisen; hierdurch werden mehr höchstgedacht Ihr Churfürstl. Durchl. bey Ihrer unstreitig habenden Lehens-Gerechtigkeit geschützet, und wird das sonst entstehende Mißtrauen aus dem Wege geräumet, wie wir dann vergewissert seyn, Ihr Churfürstl. Durchl. in dieser Sachen Cognition sich also unerweißlich gegen dero Lehen-Mann bezeigen werden, daß Ew. Kayserl. Majestät drob ein allergnädigstes Gefallen zu tragen haben. Umb Ew. Kayserl. Majestät werden es auch hinwieder Ihr Königl. Majestät zu Schweden, als dero hiemit zu gefallen geschicht, mit allem Freund-Vetterlichen Willen, auch respectivè unterthänigsten Diensten es zu erkennen unvergessen bleiben. Thun hiemit Ew. Kayserl. Majestät in des allgewaltigen Gottes starcken Obhut, zu glückseliger, friedlicher Kayserl. Regierung, und allem selbst erwünschenden hohen Kayserl. wohlergehen; Dero aber, zu beharrlicher Kayserl. Hulde und Gnade Uns allerunterthänigst empfehlen. Geben Stade den 10. Decembris 1660.

Num.

Num. XVII.

P.S. Von Chur-Pfaltz, an Chur-Cöllen.

AUch Durchleuchtiger ꝛc. Jst Uns der Bericht eingelangt, was gestalt ein Lieutenant mit 15. Mußquetirern von Andernach in der Graffschafft Wiedt für wenig Tagen angelanget, welcher Unsern dahin geschickten Reutern in Ew. Lbd. Nahmen angekündiget, sich alsobald aus dem Lande zu machen, oder Gewalts gewärtig zu seyn. Ob nun zwar, Unsere Reuter sich uff Unsere Ordre beruffen, so wäre doch von gedachtem Lieutenant solches nichts geachtet, sondern Unsere Reuter aus dem Quartier geschleppt, deren einem die Kleyder vom Leib gerissen, die Pferd aus den Ställen geführt, ihr Gewehr hinaus getragen, und sie also mit Gewalt fortgestossen worden. Wann Wir nun Uns nicht erinnern, wordurch dergleichen Zunöthigung Wir umb Ew. Lbd. verschuldet, zumahlen auch Unsere Reuter zu keinem andern End in die Graffschafft Wiedt geschickt, als die bedrangte Unterthanen biß zu Ausgang der Sachen, für des Graffen fernerem Gewalt zu schützen. Als ersuchen Wir Ew. Lbd. Freund-Vetterlich, Sie geruhen obbemeldten Lieutenant und Soldaten zu wohlverdienter Straff zu ziehen, und dero uns gegebenen Vertröstug gemäß nicht zu gestatten, daß Uns an Unser bey dieser Sachen habenden Lehens-Gerechtsame dergleichen höchstempfindlicher Eintrag mehr zugefüget, noch dadurch zu unbeliebigen Weiterung Anlaß gegeben werde. Ut in Literis Heydelberg den 8. Octobr. 1660.

Num.

Num. XVIII.

Privilegium Kayser Ludwigs, daß Pfaltz Angehörige nirgend anderst, als für Dero beklagt werden sollen.

WIr Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, daß Wir umb der steten getreuen und danckbahren Dienst Willen, die Uns, und dem Reiche, der Hochgebohrne Churfürst Rudolph, des Heiligen Römischen Reichs Obrister Truchsaß, Unser lieber Sohn und Vetter zu Rome, zu Lampern, zu Teutschen Landen, williglich gethan, und noch täglichen mit gantzem Fleiß thut, und auch thun mag und soll, die besondere Gnad und Freundschafft für alle andere Churfürsten gethan haben, und thun auch mit Unserm Kayserlichen Gewalt, mit diesem Brieff, daß Wir wollen, daß alle sein, und seines Leibs-Erben die Söhne seynd, die von seiner oder derselbigen Söhne Frücht, Affterkunfft und Erben kommend, daß Söhne seynd, die seynd Ihr Diener, Männer, Ritter oder Knecht, arm oder reich, oder wie sie genant seynd, oder wer sie seynd, **überall in seiner Herrschafft zu Bayern und am Rheine**, oder wo er oder seine Leibs-Erben die Söhne seynd, **Ihr Herrschafft gebreiten möchten**, umb keinerley Sachen, die jemand hierzu zu sprechen oder zu klagen hätte, nindert anderst wo zu Recht stehen solten, dann vor Ihme oder seinem Ambtmann, den er von seinetwegen zu dem Mal setzt, es wäre dann, daß den Klägern von Unsern obgenanten

ten Sohne und Vettern, oder von seinem Ambtmann, den er dann setzt, recht verziehen oder verzogen würde, unmüglichen. Das mögen die Kläger dann an Uns, und das Reich bringen, und sollen auch danne, Seine Diener und Manne umb dieselb Sachen, darinn ihnen das Recht verzogen oder verzigen ist; vor Uns und dem Reiche zu Recht stehen, und nindert anderstwo, ohn alle Gefährde.

Diese besondere Gnade, haben Wir Unserm vorgenannten Sohne und Vettern, und seinen Leibs-Erben gethan, für alle andere Churfürsten als vorgeschrieben ist, und daß diese Ihm und seinen Leibs-Erben, wahr, stet und vest bleibe; So haben Wir Ihme und seinen Leibs-Erben diesen Brieff geben und versiegelt, zu einem wahren Urkund, mit Unserm Kayserl. Insiegel, der geben ist zu Nürnberg an S. Vites Abend, da man zahlt, von Christus Geburt 1344. Jahre, in dem 30. Jahre Unsers Reichs, und in dem siebenden des Kaysertumbs.

Num. XIX.

Tit. XI. Aureæ Bullæ.

STatuimus etiam, ut nulli Comites, Barones, Nobiles, Feudales, Vasalli, Castrenses, Milites, Clientes, Cives, Burgenses, nullæ quoque Personæ, Coloniensi, Moguntinensi, & Trevirensi Ecclesiis subjecti, vel subjectæ, cujuscunque Status, conditionis, vel dignitatis existant, ad cujus-

cujuscunque actoris instantiam, ***extra territorium, terminos ac limites earundem Ecclesiarum, & pertinentiarum suarum, ad quodcunque aliud tribunal***, seu cujusvis alterius, præterquam Archi-Episcoporum, Moguntinensis, Trevirensis, & Coloniensis, & judicum suorum judicium citari potuerint temporibus retroactis, vel trahi, seu vocari debeant perpetuis in antea temporibus, sive possint, sicut in præteritis invenimus temporibus observatum. Quod si contra præsens Edictum nostrum, prædictos Ecclesiarum Trevirensis, Moguntinensis, seu Coloniensis, subditos, vel eorum aliquem, seu aliquos, ad cujuscunque Instantiam, seu ad cujuscunque tribunal, pro quacunque causa criminali, civili vel mixta, seu quocunque negotio, extra territorium, limites seu terminos dictarum Ecclesiarum, vel alicujus earum, citari contingeret, comparere vel respondere minimè teneantur & citatio processus & sententiæ interlocutoriæ, vel definitivæ contra non venientes, à talibus judicibus extraneis latæ, vel factæ, fiendæ, & ferendæ, nec non & præcepta, & præmissorum executiones, & omnia, quæ ex iis, vel aliquo eorum, quomodolibet sequi, attentari possent vel fieri, irrita decernimus eo ipso. Adjicientes expresse, quòd nulli Comiti, Baroni, Nobili, Feudali, Vasallo, Castrensi, Militi, Clienti, Civi, Rustico, nulli demum Personæ Ecclesiis hujusmodi subjectæ, seu ejus Incolæ, cujuscunque Status, dignitatis, vel conditionis existant, ab Processibus, Sententiis interlocutoriis, & definitivis, sive præceptis Archi-Episcoporum, & Ecclesiarum hujusmodi, vel suorum Officiatorum prædictorum judicio factis aut latis, habitis, vel ferendis in antea, seu fiendis, ad quodcunque tribunal aliud liceat appellare, quamdiu in Archi-Episcoporum prædictorum, & suorum judicio quærulantibus non fue-

rit justitia denegata, appellationes contra hoc factas non recipi statuimus, cassásque & irritas nunciamus. In defectum verò justitiæ, prædictis omnibus ad Imperialem duntaxat Curiam & Tribunal, seu Judicis immediatè in Imperiali Curia pro tempore Præsidentis audientiam, & etiam eo casu, non ad quemvis alium judicem, sive ordinarium, sive delegatum, his quibus denegata fuerit justitia, liceat appellare. Quicquid verò contra præmissa factum fuerit, sit irritum eo ipso. Eandem constitutionem, virtute præsentis legis nostræ Imperialis, ad Illustres, Comitem Palatinum Rheni, Ducem Saxoniæ, & Marchionem Brandeburgensem, Principes Electores Seculares, sive laicos hæredes, Successores, & subditos eorum, plenissimè extendi volumus, sub modis & conditionibus, ut præfertur.

Num. XX.

Urtheil/

Daß der Churfürst man vor Ihne und nirgend anderswo zu Recht stellen sollen, als das durch Kayser Carols Richter Hertzog Ruprecht, dem ältern zu Spire erkennt worden ist Anno 1353.

WIr Carle von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, und König zu Böhem, bekennen und thun kund offentlichen mit diesem Brieff, daß wir zu Gericht gesessen seyn zu Spire, an dem nächsten Freytag, nach S. Andres-Tag, und

und daß für Uns kommen im Gericht, mit Fürsprechen, der Edel Johann, Grave zu Sponheim, uff ein Seit, und uff den Tag, den Wir Ihme von Gericht geben hätten, und als Wir Ihne aus der Acht uff Recht gelassen hätten, darinn er mit Klagen kommen was, von Gerhards wegen des Vogts von Hunoltstein, der auch da vor Uns im Gericht mit Fürsprechen stund, und da Wir also zu Gericht sassen, da klagt der ehgenannt Vogt von Hunoltstein, zu dem ehgenannten von Sponheim, er hätte ihn zu Schaden, und zu Kosten bracht, uff viertzig tausend Gülden minner oder mehr, und wist auch Anleit-Brieff von Gericht, daß ihm Achte und Anleit ertheilt und geben, was uff des obgenannten von Sponheim Guth, umb die obgenannte Summa Gelds, da was vor Uns auch in Gericht der Hochgebohrne Ruprecht der ältere, Pfaltzgrave bey Rhein, Obrister Truchsaß des Römischen Reichs, und Hertzog in Bayeren, und bat Uns, daß Wir Ihme einen Fürsprechen geben, er hörte solche Sach, die sein Herrschafft und Freyheit antreffen, damit die Pfaltz gefreyet wäre, und wolte die verantworten, wann ein jeglicher Churfürst die Freyheit hätte, daß niemand keinem seinen Mann laden solt, für kein Gericht noch beklagen; dann vor dem Churfürsten, deß Mann er wäre, und da solt dem Kläger unverzüglich Recht beschehen, nach seines Hoffs Recht und Gewohnheit, da fragten Wir die Churfürsten umb, die bey Uns sassen, den Ehrwürdigen Fürsten, Herrn Gerlachen, Ertzbischoffen zu Maintz, und den Ehrwürdigigen Fürsten, Herrn Wilhelm, Ertzbischoffen zu Cöllen, die sprachen: **Sintemahle, und Wir auch ein Churfürst wä-**

ren, **Wir solten einem andern Fürsten das Gericht und den Stab an Unser statt empfehlen,** und solteu uns mit ihne umb die ehgenannten Sache gesprechen, was **Unser und aller Chur-Fürsten Recht, Freyheit und Gewohnheit wäre,** da satzten Wir an Unser statt den Hochgebohrn Wladisslawen, Hertzogen zu Testhin, und gesprachen Uns, und kommen wieder für Gericht, und für den Hertzogen von Testhin, der an Unser statt sasse, der fragt Uns der Urthel, da hätten Wir Uns bekannt und bedacht, von solchen rechten Freyheiten und Gewohnheiten, **die ein jeglicher Churfürst hat von wegen der Chure, des Heil. Römischen Reichs,** daß kein Unserm Mann nindert Recht thun soll, dann vor uns oder vor dem Churfürsten, deß Mann er ist, und also ward mit rechter Urtheil gewist, der obgenannt von Sponheim für den ehegenannten Ruprechten Pfaltz-Graffen bey Rhein, der auch dem ehegenannten Vogt von Hunolstein, von dem obgenannten von Sponheim Rechts helffen soll, nach seines Hoffs Recht, wann es der ehegenannte Vogt an dem obgenannten Hertzog Ruprecht fordert, wer auch, ob der ehegenannt Hertzog den ehegenannten Vogt von Hunoltstein, nicht rechtes Hülff von dem dick genannten von Sponheim, und der Vogt das beweiset, so solten Wir ihme dann vor Unserm Hoffgericht richten, als Recht und Gewohnheit Unsers Hoffs ist, es ist auch vor Uns mit gesamter Urtheil ertheilt, daß alle die Klag, Anleit und Achte, gäntzlichen und gar abe seyn soll, die der obgenannt Vogt von Hunoltstein vor Unserm Hoffgericht, uff den obgenanten

ten von Sponheim bishero gethan hat, und soll Jhme und seinem Guten fürbaß zu keinem Schaden kommen, mit keinen Sachen, und in kein Weise, mit Urkund diß Brieffs, den Wir Jhme darüber mit Urtell von Gericht geben, besiegelt mit Unsers Hoffgerichts hangender Insiegel, nach Christus Geburt, dreyzehen hundert und im drey und fünffzigsten Jahre, an dem vorgeschriebenen Freytag, und in dem achten Jahre Unser Reiche.

Num. XXI.

EXTRACT.

Kayserl. Resolution de Dato Wien, den 21. Januarii 1661.

So haben Allerhöchst gedachte Jhro Kayserl. Majest. unter heutigem Dato Dero Commissario Jhrer Churfürstl. Durchl. zu Cöllen rescribirt und aufgetragen, daß wann des Herrn Pfaltzgraffen Churfürstl. Durchl. die Graffschafft Wiedt völlig geraumbt, und Jhre Völcker aus derselben und dem Hauß Braunsperg abgeführt, die Unterthanen auch zu schuldigem Gehorsaimb sich bequembt haben, und sonst keine Thätlichkeit von Seiten derselben weiter zu besorgen seyn würde, alsdann Jhre Churfürstl. Durchl. auch Dero Völcker aus dem Hauß Braunsperg sowohl, als übrigen Orten der Graffschafft abfordern, und die Unterthanen

thanen aller militarischen Beschwerden entheben, fürters den Graffen seinen umständigen Bericht, auf dasjenige, so ex parte Chur-Pfaltz, und jetzt von Ihme abgeordneten angebracht, und dem Herrn Commissario zu dem End eingeschlossen worden, an Ihre Kayserl. Majestät innerhalb zwey Monathen ohnfehlbarlich zu erstatten, anhalten, und darüber Ihrer Kayserl. Majest. referiren wolten, auf dessen Einlangung Ihro Kays. Maj. alsdann nicht ermanglen werden, auch wegen gesuchter Remission ergehen zu lassen was Rechtens.

Num. XXII.

Chur-Pfältzischen Commissarii Schreiben an Herrn Graf Friederich zu Wiedt.

Hochgebohrner, rc.

Nachdem ich äusserlich vernehme, daß Ew. Gn. zu Ohren getragen, als wann ich den Unterthanen verbotten, Ew. Gn. mehr zu pariren. Als habe nicht umbgehen können, Ew. Gn. hiemit zu versichern, daß solches von mir nicht beschehen, sondern vielmehr, als dieselbe von mir zu wissen begehrt, wie sie sich jetzund verhalten solten, hab ich sie dahin ermahnt, daß sie alles thun, was sie bisher gethan, und Ew. Gn. als ihrer Obrigkeit allen schuldigen Gehorsam leisten sollen. Wann auch andere ungeräumte Sachen, dergleichen mir auch viel vorkommen, von den Unterthanen oder sonsten Ew. Gn. anbracht werden solten, wollen Sie denselben kein Glauben beymessen, sondern Sich versi-

chert halten, daß ich anders nichts thun werde, als die von Ihr Churfürstl. Durchl. Unserm Gnädigsten Herrn mir ertheilte Commission, deren ich als ein Verpflichteter Diener unterthänigst nachzukommen schuldig bin, vermag und mit sich bringt, Gräfenwiedt den $\frac{2}{12}$ Mart. 1660.

E. Gn.

Unterthäniger
Gerhardt Schreiber.

Num. XXIII.

Copia zweyer Chur-Cöllnischen Schreiben an den von Fleckenstein.

Maximilian Henrich.

Beyverwahrt geben Wir Dir zu verlesen, was an Uns sambtliche Unterthanen Unsers und Unsers Ertzstiffts Dir zu Lehen aufgetragenen Kirspels Sultz, wider Dich wegen ihnen aufbürdender ungewöhnlicher und übermässiger Frohn-Diensten, als wol dißfalls ihnen zumuthender neulicher Geld-Imposten und dergleichen mit mehrerem unterthänigst klagend gelangt und gebetten. Alldieweilen sich nun nit gebührt, daß wider alt Herkommen und über dasjenig, so in der Lehnung versehen, einige Mißbräuch und dergleichen neue Auflagen zu mehreren Drangsal und Belästigung deren Unterthanen eingeführt werden solten; So erinnern Wir Dich dessen gnädigst, hiemit befehlend, daß du es obbedeuter Frohn-Diensten halber und sonsten im übrigen anderster nit, als ab antiquo observirt worden, fürterhin continuirest, keines wegs aber die Unterthanen über dasjenig, was

von Zeit der Belehnung hergebracht, ferner graviresst oder beschwerest. Wir versehen Uns dessen also gnädigst, und seynd Dir sonsten in Gnaden wohl gewogen. Geben Bonn, den 6. Decembris 1659.

Maximilian Henrich, rc.

Lieber Getreuer, rc. Beyverwahrt geben Wir Dir zu verlesen, wessen die Hintersassen zu Fleckenstein Kirspels sich wider Dich, und sonsten über voriges jetzt unterthänigst ferner beklagt, und was sie annebens gebetten. Nun haben Wir zwar empfangen und denselben communicirt, was du deßfalls unlängst an statt Gegenberichts allhie vorbringen lassen. Weilen sie aber darauf jetzt hiemit wiederumb supplicando einkommen, und dann darob erscheint, was gestalt sie die angeregte Frohn-Dienste zu præstiren willig: So sehen Wir nicht, wie dieselbe solche Diensten mit baarem Geld wider ihren Willen und altes Herbringen abzufinden mit einigen Fugen angestrengt werden können. Und haben Wir dessen Dich gnädigst hiemit nochmahlen erinnern wollen, gestalt diese arme Leut dißfalls über Gebühr und Herkommen nicht zu beschweren, sondern dabey ruhig und unbetrübt verbleiben zu lassen. Massen Wir Uns dann auch gnädigst gäntzlich versehen, daß Du ihnen umb dessen willen, daß sie dieserhalb an Uns, als Landsfürsten und Lehenherrn ihre Zuflucht genommen und sich beklagt haben, keine Straf oder Brüchten auflegen oder abfordern, sondern wenn solches vorhin vielleicht beschehen, solches denselben unentgeltlich alsbald restituiren werdest, und Wir seynd Dir mit Gnaden gewogen. Geben in Unser Stadt Bonn den 8. Martii Anno 1660.

Num.

Num. XXIV.

Extractus Aureæ Bullæ de Revocatione Privilegiorum Tit. XIII.

PRæterea ſtatuimus, & hoc Imperiali perpetuo ſancimus Edicto, quod univerſa Privilegia & Literæ quibuſcunque Perſonis cujuſcunque Status præeminentiæ dignitatis, exiſtant, ſeu Civitatum, Oppidorum, & quorumlibet locorum Univerſitatibus, ſuper quibuscunque juribus, gratiis, immunitatibus, conſuetudinibus, ſeu rebus aliis, etiam proprio motu, ſeu aliàs à nobis, vel recolendæ memoriæ divis Romanorum Imperatoribus & Regibus, prædeceſſoribus noſtris, ſub quibuſcunque verborum tenoribus conceſſa & conceſſæ, ſeu à nobis vel ſucceſſoribus noſtris Romanorum Imperatoribus & Regibus, futuris temporibus concedenda ſeu etiam concedendæ, non debeant aut poſſint libertatibus, jurisdisdictionibus, juribus & honoribus, ſeu Dominiis Principum Electorum Sacri Imperii, Eccleſiaſticorum & Secularium, aut alicujus ipſorum in aliquo penitus derogare: Etiamſi in talibus Privilegiis & Literis quarumlibet Perſonarum, cujuſcunque Præeminentiæ Dignitatis vel Status extiterint, ut præfertur, ſeu Univerſitatum hujusmodi expreſſè cautum ſit, vel fuerit in futurum, quod revocabilia, ſeu revocabiles eſſe non debeant, niſi de ipſis, & toto in eis comprehenſo tenore in tali revocatione fieret de verbo ad verbum ſeriatim mentio ſpecialis. Hujuſmodi namque Privilegia & Literas, ſi & in quantum libertatibus, juriſdictionibus, juribus aut honoribus, ſeu Dominiis quæ ſuperius exprimuntur, dictorum Principum Electorum, aut alicujus ipſorum derogare vel obviare cenſentur, in aliquo, quo ad hoc revocamus ex certa Scientia & caſſamus revocataque & revocatas intelligi, reputari, & haberi volumus de Imperatoriæ plenitudine poteſtatis.

Num. XXV.

SUPPLICATION

Des Kirſpels Nordhoben, an Herrn Graff Friederichen zu Wiedt.

Hochgebohrner Graff, gnädiger Herr!

WIr arme verirrte Unterhanen werden von unſerm Paſtoren Ehrn Antonius Nießern, vorab von liegenden verſchieden ſehr ſchwachen Mit-Nachbarn kläglichen berichtet, ob haben Ew. Hochgräfl. Gnaden ihme Paſtoren ſagen und verbiethen laſſen, unſer keinem ohne derſelben gnädige Erlaubnüß und Befelch das Heil. Nachtmahl zu reichen, kein Krancken zu beſuchen, kein Leicht-Predigten zu thun, und keine Todte begraben zu laſſen; Wiewohl wir Einfältige der mehrer Theil ſolches ſchwerlich glauben, in Erwegung und tröſtlicher Hoffnung, daß Ew. Hochgräfl. Gn. darinnen keinen Baat, und uns als Ihren anvertrauten Schäfflein und Unterthanen den heilſamen Troſt göttlichen Worts und Gebrauchung der Heiligen Sacramenten zu ſtümmeln und mangeln zu laſſen, keines Weges geſtatten noch zulaſſen werden; Gelangt demnach an Ew. Hochgräfl. Gnaden als unſern angebohrnen lieben Landsherrn unſer unterthäniges hochflehentliches Bitten, unſerm Paſtorn nicht allein zu erlauben, ſondern vielmehr ernſtlichen zu befehlen, daß derentwegen ſein geiſtliches Amt bey unſern Krancken, Geſunden und Sterbenden, beſten ſeines treuen Fleiſſes verrichten, und uns verirrte

Schaf

Schaf und Unterthanen in der gesunden reinen Lehr Göttliches Worts, und Gebrauch der Hochwürdigen Sacramenten, wie biß dahero gethan, also fortführen wolle; Gleich zu Ew. Hochgrafl. Gn. wir uns dessen, daß Sie Ihro von GOtt ufferlegtes hohe Obrigkeitliche Ambt hierinn an uns erweisen werden, unterthänig getrösten, also wollen wirs auch mit unserm unterthänigen schuldigem Gehorsamb und weiterm Vermögen, in Unterthänigkeit zu verschulden und zu verdienen uns alleräusserst angelegen seyn lassen, tröstlichen Bescheids unterthänig nochmahls bitten und erwarten.

Ew. Hochgräfl. Gn.

Unterthänige sämbtliche Unterthanen des Kirspels Nordthoben.

Antwort /

So Herr Graff Friederich zu Wiedt uff obige Supplication mit eigener Hand geschrieben.

SO lang als ein leibeigener Unterthan in Rebellion begriffen, ist er des Heiligen Abendmahls unwürdig: Als haben Wir hierinnen befohlen, was in der Fürbereitung der Diener GOttes einem jeden Communicanten fürhält, indeme er nicht allein die, welche in Feindschafft leben, sondern auch in speciè die, welche ih-

rer Obrigkeit ungehorsamb seynd, von solcher Heiligen Speiß und Tranck abmahnet, und ihnen ankündiget, daß sie unwürdig, und sich selber das Gericht aufladen. Daß Unser Unterthanen und Supplicanten rebellische Schelmen seyn, ist ihnen genugsamb selber wohl wissend, die Erweisung wollen Wir für Kayserl. Gericht genugsam thun, dabey wir es lassen, und bekräfftigen nochmahls unsern vorigen Befehl.

Friederich.

Num. XXVI.

Schreiben an die Pfarrer zu Rengdorff, Honnfeld, Anhaussen, Rückenrod und Nordthoffen.

Ἡ Χάρις τοῦ Κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ μετὰ ὑμῶν.

Reverendi, Chariſſimi nec non Doctiſſimi Domini Paſtores, Symmyſtæ & Fratres in Chriſto amandi ac obſervandi. &c.

EX Illuſtriſſ. & Generoſiſſ. Domini Dn. Friderici Comitis & Magiſtratus noſtri clementiſſimi ſpeciali mandato, Dominis Fratribus palàm facio, ut proximè adpropinquante Dominicâ unuſquiſque auditoribus ſuis enunciare ac explanare velit, nempè ſeſe ſcire ex Chriſti Salvatoris, & Apoſtoli Pauli præſcripto non concedere licentiâ iis, qui diſſenſionum & diſtractionum in politiis authores, & Magiſtratui non

non obedientes exiſtunt, Sacræ Cœnæ celebrationem obire, quare auditoribus noſtris dictis flagitiis hactenus pollutis locus ad S. Communionem haud conferri poſſe, niſi prius Magiſtratui noſtro reconciliati, Deo & Magiſtratui inobedientes delicti gratiam acceperint, propterea Eorum eſſe ante feſtum & Dei & Magiſtratus condonationem humili devotione efflagitare!

Valete, & ſalvete. Ex infer Biber 23. Martii Anno 1660.

R. V.

Frat. Servus paratiſſimus

Dionyſius Franzius.

A.

COPIA

Fürstlich-Würtembergischen Schreibens an Chur-Pfaltz, de Dato 30. Martii. 1661.

Durchleuchtigster Fürst / ꝛc.

WAs Ew. Lbd. an Uns, deroselben nicht allein Unsere Gedancken über die beyde in der Gräfflich Wiedischen Lehens-Sache versirende, und in Disputat gezogene Fragen: Ob in Sachen, da Ew. Lbd. Eigenthums-Unterthanen sich über des Vasalli Sævitiam beschweren, die Cognitio Causæ Dero gebühre? und wann von dem Vasallo die Lehens-Unterthanen bey dem Reichs-Hoffrath verklagt, Commissiones oder andere Process gesucht werden, ob nicht billig und Herkommens sey, daß der Lehenherr seines etwa dabey habenden Interesse halben zuvor, ehe solche Commissiones und Process erkennt werden, darüber gehört werde? in hergebrachtem Vertrauen zu eröffnen, sondern auch einige bey Unserm Archivio befindliche Præjudicia, dergleichen Fälle betreffend, zu communiciren gelangen lassen, das haben Wir mehrern Innhalts vernommen.

Wie Wir nun in allen anstehenden Begebnüssen Ew. Lbd. jedesmahls nach Möglichkeit zu willfahren geneigt seyn; Also haben Wir nicht allein durch Unsere Räthe bey Unserm Archivio nachschlagen lassen und befunden, daß Unsere Vorfahren die Strittigkeiten, so etwa zwischen deren Vasallen und derselben Unterthanen

sich

sich begeben, durch Dero Erkanntnuß und Verordnung, auf der Unterthanen Anruffen, erlediget, und gar nicht gestattet, daß solche vor ein anderwärtig Tribunal gezogen würden, sondern Wir erinnern Uns auch bestermassen, daß in Zeit Unserer Regiernng von Uns niemahlen einigem Lehenmann eingeraumbt worden, daß in dergleichen Fällen, wann Lis nicht inter Dominum & Vasallum gewesen, sondern die Sache nur Feudi Deteriorationem betroffen, da Wir von Unsern Eigenthumbs-Unterthanen wieder ein oder andern Vasallum, es seyen Graffen, Herren oder Edelleuth, angeruffen worden, die Cognitio Causæ Uns nicht gebühren sollen, wie dann bey wenig Zeiten her, in Sachen der Graffen von Löwenstein, Herrn von Limpurg, Wildthaussen von Ow, deren von Liewenstein, und deren von Gülttlingen, auf Erklagen und angebrachte Beschwernüssen derselbigen Lehenbaren Unterthanen, beyde Theil zu Unserer Cantzley citirt, daselbst nach Nothdurfft angehört, und entweder durch gütliche Vergleich oder andere billigmässige Decisiones, auch deßwegen aufgerichtete Recess entschieden worden: Welches dann nicht allein die Rechts-Lehrer insgemein statuiren, sondern auch æquissimæ Rationi gemäß ist, zumahlen solches Unsers Erachtens auch an andern Lehen-Höffen also practiciret wird; Deßwegen Wir dann der ohnvorgreifflichen Meynung seyn, Ew. Lbd. haben Ihr Eigenthumbs-Unterthanen in Dero führenden Beschwerden anzuhören, und zwischen selbigen und dem Vasallo die Cognitionem Causæ vor: Auch wider dessen Sævitiam Sie in gebührenden Schutz zu nehmen: Im übrigen erachten Wir gleichfalls denen gemeinen Lehen-Rechten und der Billichkeit nicht ungemäß zu seyn, daß ein Lehen-

Herr pro suo Interesse, gleichwie am Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer, also auch bey dem Reichs-Hoff-Rath nach Nothdurfft gehört werden möge; Welches Ew. Lbd. Wir in hergebrachtem Freund-Vetterlichem Vertrauen nicht verhalten wollen, und bleiben Deroselben zu allen Freund- Vetter- und Brüderlichen Dienst-Erweisungen jederzeit gantz willig und bereit. Datum Naißlach den 30. Martii 1661.

Von Gottes Gnaden Eberhardt, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graff zu Mümpelgardt, Herr zu Haydenheim, rc.

Ew. Lbd.

Dienstwilliger treuer Vetter, Bruder, Gevatter und Diener.

Eberhard H. z. W.

RESPONSUM JURIS,

CELEBERRIMI JURIS CONSULTI DOMINI

ANDREÆ GAILII

SUPER QUÆSTIONE,

SI ſubditi Feudales conquerantur contra Vaſallum, quod eos malè tractet; an hujus cauſæ cognitio & deciſio pertineat ad judicem ordinarium, an verò ad Dominum Feudi.

DESUMPTUM

Ex novo opere Conſiliorum Domini Andreæ Gailii Part. 2. Pag. 41. impreſſo Francofurti impenſis Johan Syberti Heul Bibliop. Mog. Anno Domini 1662.

SPECIES FACTI.

Demnach die gemeine Dorffſchafft zu A, ſo im Fürſtenthumb B. gelegen, aber von der Herrſchafft C. zum Lehen her-

rühret, sich ab ihrem Lehens-Junckeren Johann von Dralsen wegen Einziehung ihrer Gerechtigkeiten im Holtz, Feld, Wasser, und Wayden, auch allerhand geübten Gewalts, und ungebührlicher Tractation beschwehren, und ihren Lehen-Herren umb Handhabung ihrer alter Gerechtigkeit, und Abwendung solcher Beschwehrnussen unterthänigst anruffen, der Vasallus aber sich vor seinen Lands-Fürsten beruffen thut, so ist die Frage in Puncto Jurisdictionis! ob solcher Sachen Erkandtnuß und Decision vor den Lands-Fürsten, oder vor den Lehen-Herren gehörig seye? ob des Lehen-Herren Jurisdiction hiemit fundirt oder nicht fundirt seye?

Pro parte negativâ: Daß in diesem Fall der Lehen-Herr nicht, sonderen der Landsfürst als Judex ordinarius loci Richter seyn solle, werden diese Argumenta gebraucht,

I. Primò Daß ein Lehen-Herr nicht Richter seyn kan, es seye, dann der Streit unter zweyen Lehen-Leuthen, und eines Lehens-Glied halber C. Imperialem §. præterea fin. de prohib. Feud. al. per Fred. c. 1. de lege Corradi, si verò controversia sit inter Vasallum & tertium, tunc ordinarius rei conventi erit Judex.

dex. Gl. in d. §. præterea in verb. terminetur. Gl. in c. cæterum ꝯ de jud. ubi Panorm. n. 13. Zasius de feud. Part. 2. Num. 9.

Alldieweilen nun die Unterthanen nicht Vasalli seynd, und also pro tertiis zu halten, so gehöre die Sach nicht ad Dominum feudi, sonderen ad judicem ordinarium.

2. Secundo: Dieweil beyde Streitende Partheyen des Fürstenthum B. Unterthanen seynd, und unter solcher Landfürstlicher Obrigkeit, mit ihren Leiberen und Gütheren gesessen, und also vielmehr subditi des Fürstenthumb B. dann der Herrschafft C. zu achten, cum jurisdictio feudalis non faciat subditum, & feudum non det Imperium Domino feudi in Vasallum And. Gail. de pignorat. tit. 15. n. 2.

3. Tertiò quia iste Casus non videtur per legem expressus, ideo remanet jurisdictio apud ordinarium. Item quia jurisdictio feudalis est super inducta, & præjudicans jurisdictioni ordinariæ, ergo est restringenda. Pan. in D. c. cæterùm Num. 10. de jud.

4 Quartò Dieweil beyde streitende Theil ihrer zusammen habender Irrungen halber, vor die Churfürstl. Cantzley B. zu Verhör kom-

men, Recess und Abschied auffgerichtet, und also Ihre Fürstliche Gnaden pro judice Competente erkant, oder ihre Jurisdictionem prorogirt haben.

5. Quintò Gibt der Vasallus vor, daß er als Unterthan des Fürstenthumb B. seiner Eyd und Pflichten halben, damit er seinem Lands-Fürsten zugethan, wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden, mit unterlauffenden Interesse vor der Herrschafft C. in Recht nicht dörffte erscheinen.

Hingegen aber ist vielmehr pro parte affirmativà zu schliessen, daß dieser Sachen Cognitio, und Decisio dem Lehen-Herren zugehörig, und nicht dem Ordinario loci & rei Conventi heimgewiesen seye.

1. Primò, Dieweil der Streit ist inter Vasallum & subditos feudales super re feudali, seu de natura feudi als nehmlich de modo utendi re feudali; Was der Lehen-Mann, vor Gerechtigkeit habe, gegen die Lehens-Unterthanen, betreffend die gemessene, und ungemessene Dienste Item ob der Lehen-Mann den Unterthanen ihre Gerechtigkeit im Gehöltz Wasser und Weyden in Territorio feudali zu entziehen befugt sey oder nicht? Item ob er

sie

ſie ungebührlicher Weiß mit Gefängnuß beſchwehrt, und anderſter, auch Gewaltſamlich untertrucket, welches alles ad qualitatem & naturam feudi gehörig, quia pertinent ad conſervationem Feudi in priſtino ſuo ſtatu: Bald. de leg. Corradi. §. inter pares. Dergleichen hat der Lehen-Herr, und nicht Ordinarius darüber zu erkennen, quia Cauſa eſt feudalis tam ratione ſubjecti & materiæ, quàm perſonarum litigantium, eſt autem juris, quod regulariter in omni Controverſia feudali, ſeu quæ occaſione feudi agitur, Dominus feudi judex eſſe debeat, tit. de lege Corradi in pr. & §. 1. & tit. de prohib. Feud. alien. per Frideric. §. pen. c. cæterùm c. noviter ꝫ de judiciis ex c. transmiſſa c. verum ꝫ de for. Comp. unde dicit innocens in d. Cap. verùm, quod quilibet Dominus quantumcunquè vilis, etiam Ruſticus, ſuper rebus feudalibus jurisdictionem habet idem dicit Bald. in l. Fin. circa fin. c. ſine cenſu & reliq. fund.

2. Quando ſubditi vel homines feudi conqueruntur de Vaſallo, quod malè eos tractet, Dominus erit Judex, & monere debet Vaſallum, ut debito modo eos tractet, text. in c. ad Apoſto-

Apostolicæ §. præter hæc de sent. & re judic. lib. 6. Roland. â valle. Cons. 18. vol. 3. ibidem tradit Hartman: practic. Forens. lib. 2. tit. 54. obs. 36. quia inquit, est causa, quæ pertinet ad naturam feudi, quia respicit ad conservationem Feudi, secundùm Bald. in tit. de leg. Corradi §. Inter pares, sed si Dominus ageret vel conquereretur contra Vasallum, quod male uteretur re feudali, tunc pares Curiæ essent judices: Ut Hart. ibidem juxt. ten. per Bald. an apud judices, vel cur Dom. quia idem Actor & judex esse non debet, & nemo in propria Causa judicare non debet. L. ne quis sua causa.

3tio: Quando Vasallus subditos feudales male tractat, nimiùm in eos sæviendo, si monitus non desistat, potest â Domino Privari feudo ut tradit Bald. in tit de pace tenen. §. quicunque Advocatiam per illum text. & est ratio inquit Bald, quia male utitur substantia Domini, sequitur Jason in auth. qui rem Num. 5. c. de Episc. & Cler. Idem Jason in Prælud. feud. n. 69. Zas. de feud. Par. 10. n. 55. Carol. Mol. ad Consuet. Paris. tit. 1. de fies §. 3. Gloss. 4. ver. Serment. n. 14. per d. text. in §. quicunquè Advocatiam Ruland â valle. Cons. 18. n. 11.

&

& ſeqq. vol. 3. Ægid. Poſsius in tract. Criminali tit. de Principe: N. 55. Hartm. ut ſup.

Quodſi igitur ex hujusmodi Causâ ad privationem poteſt procedi, ſequitur quod cognitio in tali cauſa adjudicem feudalem pertineat, non ad ordinarium.

Quartò in qualitate actionis ſeu querelæ â ſubditis intentatæ iſt zu erkennen, daß dieſe Sach ad jurisdictionem & cognitionem Domini gehörig ſeye, dann die Klagende Lehens-Unterthanen imploriren Officium Domini Feudi contra Vaſallum, tanquàm indebite ipſos gravantem circa rem feudalem in ſervitiis, uſu ſylvarum, & aliarum rerum in territorio feudali, und fundiren ſich auf das Lehen-Recht und die Lehen-Brieff, deren Edition ſie begehren, verhoffende daraus zu beweiſen, daß dem Vaſallo nicht gebühre ſie dergeſtalt zu beſchwehren, und ihrer Gerechtigkeit zu entſetzen. Et ſic ipſi actores etiam nituntur jure feudali, ſaltem negativè, negando, quod Vaſallo tale jus competat, vigore intentationis, aut jure feudi ſed legem feudalem ipſismet actoribus prodeſſe, in utroquè caſu, tam ſævitiæ & oppreſsionis per d. §. quicunque de pace tenen.

quam aliorum articulorum, de quibus per investituram confidunt, posse constare, so dann rechtens, quod ex qualitate actionis seu ex causâ in libello deductâ metienda sit jurisdictio Bald. in D. §. præterea de prohib. feud. alien. per Fred. per l. cum quædam puella. §. fin. ff. de jurisdictione om. Jud. l. 1. §. 1. Si Pars hær. pet. so ist beständiglich heraus zu schliessen, daß diese Sach als merè feudalis vor den Lehen-Herrn gehörig seye.

Quintò de injuriis realibus in re feudali, vel occasione feudi Commissis agendum est coram Domino feudi, tradit. inno. in c. Cæterùm Num. 5. & Bald. eodem c. col. 2. tales autem injurias prætendunt actores. ergo &c.

6tò. Quæstio tangens beneficium Principis non debet per alium quàm per Principem dirimi. l. ex Facto ff. de vulg. & pup. l. Nerratius 151. ff. de reg. jure Bald. in c. apud quem vel quos contra feudi def. præsertim quando principaliter & non incidenter de qualitate feudi, id est beoeficii per Principem dati, ac de potestate jurequè Vasalli. Item de tenore investiturarum disputirt werden soll, gar frembd wird seyn, daß ein ander Richter, in-

vitò Principe concedente, & actoribus sich solcher Sach Cognition wolte unterfangen.

Septimò Es vermögen die Lehen-Rechten, daß in Causis feudalibus ordinarius allein subsidiarius Judex ist, scilicet in defectum jurisdictionis, Domini & parium Curiæ, ut in Casu l. id e. investitura. & marit. facta & c. 1. an apud judic. vel cur Dn. quæst. feudi deb. term. nam cum ibi Causa quasi propria sit Domini, & pares propter Dominum subjecti sint, non est mirum, si judicet ordinarius. Zos. de feud par. 2. N. 5. Itaquè in prædictis & similibus aliis casibus cessante cognitione Domini & parium Curiæ, tunc demùm tertiò loco in subsidium adeundus est ordinarius, vel arbiter utrinquè electus. Bald. d. e. an apud judic. sed hic cessant tales causæ in Domino feudi, itaquè non potest esse locus ordinario tanquàm subsidiario judici.

Wann solche Rationes, quæ ordinario subsidiariæ, saltem jurisdictionem geben, angemercket werden, seynd die Argumenta in contrarium proposita leichtlich zu resolviren, nam quod dicitur, si inter Vasallum & tertium non Vasallum super feudo sit controversia, quod

tunc ordinarius erit judex, & non Dominus feudi, hanc habet rationem, ne Dominus judicaret in propria Causa, nam cum tertius agit rei vindicatione, asserens fundum esse proprium suum allodium, reus autem Vasallus dicat esse feudum. Dominus procul dubio pro Vasallo sententiam diceret, esse feudum, & sic judicaret in Causâ propriâ ratione directi Dominii sibi Competentis; hæc est vera ratio, quam tradit gl. in d. c. cæterùm & pan. ibi. num. 13. ☿ de judic. quæ ratio cum non habeat locum in præsenti Causâ, dicendum est, quod non impediatur jurisdictio, seu cognitio Domini, so seynd auch die Lehens-Unterthanen nicht pro extraneis zu halten, dieweil sie sub jurisdictione in feudata die Herrschafft C. vor ihre Lehen-Herrschafft erkennen, und dieselbe umb Schutz und Recht anruffen, deroselben Jurisdiction sich unterwerffende, da sonsten ein Extraneus in contrario Casu des Lehen-Herren Jurisdiction declinirt, & propterea Dominus meritò non debet esse judex propter suspicionem &c. & quasi in propriâ Causâ.

Secundò non obstat, daß beyde Partheyen des Fürstenthumbs B. Unterthanen seynd, dieweil

weil die Landsfürstliche Obrigkeit mit der Lehens-Gerechtigkeit keine Gemeinschafft hat, und Jurisdictio feudalis est specialis & privilegiata, quæ ordinariæ jurisdictioni in suis casibus derogat juribus supra dictis. Spec. tit. de Feudis §. 2. quoniam Num. 33. Decimo septimo quæritur, ubi dicit quod Dominus ratione feudi & homagii vendicat, sibi jurisdictionem in Vasallo, non quidem merum & mixtum Imperium, sed in quantum feudum se extendit.

So hindert auch nicht, was zum dritten in Contrarium vorbracht, quia Casus iste satis expressus est in jure, cum tam de Jure Civili Feudali, quàm Canonico hoc regulare sit, quod quæstio feudalis seu feudi naturam & qualitatem tangens, per Dominum debeat terminari per jura supra N. 1. allegata Bald. in c. de investitura & marct. facta, alii autem Casus, quibus ordinario tribuitur jurisdictio in feudalibus, sunt exceptiones â regula, cum igitur hic casus non reperiatur exceptus, ideo remanet sub regulâ, ut ad Domini jurisdictionem & cognitionem pertineat.

Was zum vierten vorbracht de prorogatâ

jurisdictione, Resp. quod in Casibus feudalibus solche prorogatio jurisdictionis in præjudicium Domini nicht Statt haben kan, quia in favorem Dominorum hæc jurisdictio est iis reservata, undè possunt causas hujusmodi ad se revocare, etiam invitis litigatoribus ut trad. inno. in l. verùm num. 2. ꝝ de foro compet. per c. ex transmissa eodem. Bald. de invest. in mant. facta Col. 2. Bald. in d. §. præterea de prohib. feudi alien. per Fred. Col. pen. quæro an Vasalli poss. prorogare jurisdict. &c. ubi Bald. ait. si judex ex prorogatione incepit cognoscere, Domino ignorante, ipso tamen postea sciente, Dominus poterit istis præcipere, sub debito fidelitatis, ne procedant amplius coram ipso, & si nollet Vasallus obedire, potest Dominus ipsum punire Socin. in c. extransmissa ꝝ de foro Compet. in 1. quæst. Princ. num. 38. nam illa regula: ubi cœptum est judicium, ibi finiri debet, tunc habet locum, ubi non fit præjudicium alterius jurisdictioni: adde Bart. in l. 1. ff. de judic. & l. 1. §. & post operis ff. de oper. nov. nunc Pan. in c. Cæterum. n. 9. de judic. Felin ibid. num. 5. Dr. Duarenus de Consuet. feud. l. 20. sub fin. Jul. Clarus Lib. 4. feud. 4. 90.

Zum fünfften, und letzten kan des Vasalli colorata excusatio nicht statt haben, daß er seines Ayds und Pflichten halben, damit er seinem Landsfürsten zugethan, wegen Ihrer Churfürstlichen Gnaden mit unterlauffenden Interesse vor dem Lehen-Herren in Recht nicht dörffe erscheinen, dieweil das Juramentum fidelitatis, so er seinem Lehen-Herren geschwohren, in dieser Lehen-Sachen mehr anzusehen, ratione cujus præcisè obligatur ad litigandum Coram Domino feudi, & non potest coram alio Domino invito litigare, ut tradit. Felin. in d. c. cœterùm n. 5. etsi quidem â Domino vocatus contumacialiter emaneat, potest feudo privari, servatâ formâ, & solennitate ut in tit. 22. lib. 2. feud. de Milite Vasallo, qui contumax est, Panor. in Cap. Cæterum Num. 12.

Quâ autem pœnâ puniendus sit Vasallus sic immorigerus & nolens litigare coram suo Domino feudi, in hoc casu, quo secundum supra dicta tenetur: dicendum existimat idem Socinus d. l. transmissa quæst. 6. Principali. n. 39. cum Dominus feudi eâ in re habeat jurisdictionem ordinariam, Dominum posse Vasallum, cum certa solennitate & formâ feudo

privare

privare per text. in c. 1. de milit. Vaſallo, qui Contumax eſt, ubi Baldus: exiſtimans autem, antequàm contra Vaſallum iſta vel alia media tenentur, prius Principem B. requirendum, atque iſta, quibus iſte innititur, fundamentalis refellenda atque petendum., ut jurisdictionem Competentem Principi noſtro illæſam eſſe patiatur, neque ipſum Vaſallum neque ſubditos ad ſe alliciat, aut eis Patrocinium præſtet Quo impetrato utetur Princeps noſter, uti Dominus Directus ſuâ Jurisdictione in Vaſallum contumacem vel ut rectè juſsis obtemperet, autſi Compertum fuerit ſubditos male tractatos eſſe, trinâ monitione præmiſsâ jubeatur deſiſtere, ſi dicto audiens non ſit ſubditos â ſua jurisdictione eximendos fore. juxt. Conſil. Rolandi à valle 18. ſupra citatum, Albert. Brun. & alios qui ibidem citantur in Conſ. Feud. 169.

Quin etiam Conſiderandum erit, ſi debito modo Proceſſum ſit, in caſu inobedientiæ, contumaciæ, aut reluctationis, & ſcientiæ debito modo contra refractarium â Domino feudi ſit prolata, an non ad excuſationem faciendam Proceſſus & mandatum executòriale in Camera impetranda, in quam ſententiam inclinamus.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gründlicher Gegen-Bericht Uff den Chur-Cöllnischen ohnlängst in Truck gegebenen also genandten Umbständtlichen Bericht, Die Gräfflich Wiedische Sache betreffend Daraus erhelltet, Daß Graff Friederich von Wiedt Die Kayserliche Commission uff Chur Cölln, per sub & obreptionem ausgewürckt, Und daß man Chur Cöllnischer Seiten solche Commission mercklich excedirt. Hergegen, daß Chur-Pfaltz Seiten nichts beschehen, als worzu man Crafft

Mannheim Anno 1743

4 Ded. 38 m#Beibd.6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10349522-3
VD18 14596105